Verwertungs-
gesellschaft
der Filmschaffenden
VdFS GenmbH

Collecting
Society
of Audiovisual
Authors

Transparenzbericht 2020

VdFS

Inhalt

Vorwort
–
S. 4–5

Tätigkeits-
bericht

1.1.
Ablehnung
von Nutzungs-
bewilligungen
–
S. 8

1.2.
Rechtsform und
Organisations-
struktur
–
S. 8

1.2.1.
Rechtsform
–
S. 8–9

1.2.2.
Organisations-
struktur
–
S. 10–13

1.3.
Beteiligungs-
bericht
–
S. 14

1.4.
Vergütungen und
andere Leistungen
–
S. 14

1.5.
Tätigkeitsbericht
–
S. 15–19

Angaben über
die Einnahmen
und Erträge

2.1.
Einnahmen
aus den Rechten
–
S. 22–23

2.2.
Erträge aus
der Anlage der
Einnahmen
–
S. 24–25

2.3.
Verwendung
dieser Erträge
–
S. 25

Kosten der
Rechtewahrnehmung
und anderer
Leistungen

3.1.
Betriebskosten
und finanzielle
Aufwendungen
gesamt
–
S. 30–31

3.2.
Betriebskosten
und finanzielle
Aufwendungen für
die Rechtewahr-
nehmung
–
S. 32

3.3.
Betriebskosten
und finanzielle
Aufwendungen für
andere Leistungen
–
S. 32–33

3.4.
Mittel zur
Deckung der
Kosten
–
S. 33

3.5.
Abzüge von
Einnahmen aus
Rechten
–
S. 33–34

3.6.
Anteil der Auf-
wendungen für
die Rechtewahr-
nehmung und sons-
tige Leistungen
an den Einnahmen
aus den Rechten
–
S. 34

Angaben über
die Verteilung

4.1.
Gesamtsumme und
Medianwert der
zugewiesenen
Beträge
–
S. 39–40

4.2.
Gesamtsumme und
Medianwert der
ausgeschütteten
Beträge
–
S. 40

4.2.1.
Gesamtsumme al-
ler ausgeschütte-
ten Inlandstan-
tiemen
–
S. 41

4.2.2.
Zuweisungen und
Ausschüttuxngen
2020
–
S. 41

4.2.3.
Ausschüttung
von Ansprüchen
aus Vorjahren
–
S. 42

4.3.
Termine und
Anzahl der
Zahlungen
–
S. 42

4.4.
Eingezogene, aber
noch nicht zuge-
wiesene Beträge
–
S. 43–44

4.5.
Zugewiesene,
aber noch nicht
verteilte Beträge
–
S. 44–45

4.6.
Hindernisse
–
S. 46

4.7.
Nicht verteilbare
Beträge
–
S. 46

Angaben über
Zahlungen von
und an andere
Verwertungs-
gesellschaften

5.1.
Zahlungen von
und an andere
Verwertungs-
gesellschaften
–
S. 50

5.1.1.
Zahlungen an
andere
Verwertungs-
gesellschaften
–
S. 50–55

5.1.2.
Zahlungen von an-
deren
Verwertungs-
gesellschaften
–
S. 56–57

5.1.3.
Rückzahlungen und
Weiterleitungen
(Fremdgelder)
–
S. 57

5.2.
Verwaltungskos-
ten und sonstige
Abzüge
–
S. 57–60

5.3.
Verwaltungskos-
ten und sonstige
Abzüge für Zah-
lungen von ande-
ren Verwertungs-
gesellschaften
–
S. 61

5.4.
Ausschüttung von
Zahlungen ande-
rer Verwertungs-
gesellschaften
–
S. 61–62

SKE Bericht –
Bericht über
die Abzüge für
soziale und
kulturelle Ein-
richtungen

6.1.
SKE–Abzüge
–
S. 67

6.2.
Verwendung
der SKE–Beträge
–
S. 67–69

Anhang

Kapitalfluss-
rechnung
Bilanz
Gewinn- und
Verlustrechnung
Bestätigungs-
vermerk

Fotocredits
Impressum

Die Leistungen der VdFS auf dem Gebiet der kulturellen und sozialen Unterstützungen beschreiben Erwin Steinhauer und Gernot Schödl in ihren Vorworten. Die stetigen Auseinandersetzungen und Bemühungen, unsere Rechte als Urheber*innen und ausübende Künstler*innen wahrzunehmen, gehört zu den Kernaufgaben. Mit der Initiative Urhebervertragsrecht ist dabei ein in Österreich historisch einmaliger Zusammenschluss aller Künstlerinnen und Künstler gelungen, der unser aller Position stärken wird - getragen von dem Gedanken, das Gemeinsame vor das Trennende zu stellen. Diesen Gedanken lege ich Ihnen in den teils hitzigen filmpolitischen Debatten ans Herz, die in den letzten Monaten so polarisiert und Fronten verhärtet haben.

Die VdFS ist gemeinsam mit den Sozialpartnern und dem Dachverband die 3. Säule der Interessenvertretung für Filmschaffende und das Kompetenzzentrum schlechthin für Rechtsfragen. Nicht nur dafür beneiden uns Kolleg*innen aus anderen Ländern. Die Anlaufstelle #we_do!, an deren Entwicklung die VdFS maßgeblich beteiligt war, ist heute ein internationales Rolemodel für den Umgang mit gefährlichen Machtstrukturen, die oft in Diskriminierung und sexuellen Übergriff münden.

Die Branche befindet sich in einem großen Umbruch auf allen Ebenen. Nach einem neuen Miteinander wird gerungen. Das umfasst neben Gleichstellung, Vereinbarkeit von Beruf und Familie natürlich auch Arbeits-, Sozialversicherungs- und Urheberrechte. Dem Stichwort »Compliance« werden wir in naher Zukunft wohl öfter begegnen.

Ich teile Erwin Steinhauers Meinung, dass zwei Amtszeiten grundsätzlich genug sind. Nach den intern so stürmischen Zeiten und dem schmerzlichen Verlust der von uns geschätzten und geliebten Daniela Padalewski-Gerber sind erst vor einem Jahr vier neue Gremienmitglieder in den Vorstand eingezogen. Um der Genossenschaft Ruhe und Kontinuität zu sichern, haben wir daher beschlossen, als Vorstand geschlossen wieder zu kandidieren.

Die Pandemie hatte und hat für uns Filmschaffende sehr herausfordernde, teils existenzielle Auswirkungen. Seit ihrer Gründung hat die VdFS ca. EUR 113 Mio. an in- und ausländischen Einnahmen für ihre mittlerweile 3.214 Bezugsberechtigten lukriert und davon ca. EUR 13,5 Mio. an Mitteln für soziale und kulturelle Zwecke ausgeschüttet.

Der neue Unternehmensstandort im 1. Bezirk hat sich bewährt, die Arbeitsprozesse wurden evaluiert und die Anzahl der Mitarbeiter*innen erweitert. Die längst fällige Einrichtung einer Beratungsstelle für Filmschaffende, die Ungerechtigkeiten, Gewalt und/oder Sexismus erleiden mussten, #we_do!, wurde auch von der VdFS mitfinanziert.

Nun werden bei der bevorstehenden Generalversammlung 2021 die Weichen für eine erfolgreiche Zukunft der VdFS neu gestellt, und die Gremien der VdFS - Vorstand, Aufsichtsrat und die Bezugsberechtigten-Vertreter*innen - für die nächste Funktionsperiode (4 Jahre) gewählt.

Ich stehe bei dieser Wahl nicht mehr zur Verfügung, weil ich glaube, dass man nach zwei Funktionsperioden jüngeren Kolleg*innen Platz machen sollte!

Ich bedanke mich bei unserem Geschäftsführer Mag. Schödl, der mit seiner professionellen Arbeit unverzichtbar ist für die VdFS, bedanke mich sehr herzlich bei Fabian Eder für seinen Einsatz und seine unbeugsame Haltung und bei meinen Kolleg*innen des Aufsichtsrats für eine interessante Zeit, gute Gespräche, einen großen Erfahrungsschatz, den ich seit meiner Berufung in den Aufsichtsrat 2013 mitnehmen darf.

Ich wünsche der VdFS eine erfolgreiche Zukunft!

Was die VdFS seit ihrer Gründung erreicht hat, war und ist wahrlich keine Selbstverständlichkeit. Wir müssen wachsam bleiben und den kommenden Herausforderungen mutig die Stirne bieten!

Für faire Bedingungen und eine gerechte Verteilung unserer Urheber- und Leistungsschutzrechte!

Fabian Eder
(Vorsitzender des Vorstands)

Erwin Steinhauer
(Vorsitzender des Aufsichtsrats)

Das Geschäftsjahr 2020 war angesichts der Corona-Pandemie durchaus herausfordernd für den Bürobetrieb der VdFS. Dieser konnte jedoch aufgrund der besonderen Flexibilität und des großen Engagements der Mitarbeiter*innen, denen an dieser Stelle besonders gedankt sei, durch Umstellung auf Schicht- bzw. Home-Office-Betrieb vollständig aufrecht erhalten werden, so dass alle Termine und Fristen in Bezug auf Tantiemen-Auszahlungen und SKE-Förderungen eingehalten werden konnten.

Die Auswirkungen der Pandemie für die österreichische Filmbranche sind auch aus den Aufwendungen der VdFS aus den sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE) im Jahr 2020 ableitbar: von den SKE-Gesamtausgaben in Höhe von ca. EUR 2,1 Mio. sind ca. EUR 500.000,- auf COVID-19-Sonderzuschüsse, die zusätzlich zu regulären Lebenskostenzuschüssen (ebenfalls ca. EUR 500.000,-) ausbezahlt wurden, und ca. EUR 40.000,- auf COVID-19-Sonderzuschüsse an Verbände entfallen (siehe dazu Kapitel 6 dieses Berichts). Die erfreuliche wirtschaftliche Entwicklung in den letzten 10 Jahren hat es der VdFS ermöglicht, diese Sonderzuschüsse aus einem gut dotierten SKE-Fonds zur Verfügung zu stellen.

Durch den Umzug an eine neue Büroadresse konnte ein neues Strukturkonzept umgesetzt werden, das inklusive Geschäftsführung nun 6 Vollzeitkräfte und eine Teilzeitkraft (insgesamt 7 VdFS-Mitarbeiter*innen) vorsieht. Mit einem IT-Projektleiter (Vollzeit) und einer SKE-Assistenz (Teilzeit) konnten im Berichtsjahr zwei neue Stellen geschaffen und erfolgreich besetzt werden.

In der bevorstehenden Generalversammlung 2021 sind nun die Weichen für eine weiterhin erfolgreiche Zukunft der VdFS zu stellen. Im Herbst stehen Neuwahlen in die Gremien der VdFS an - Vorstand, Aufsichtsrat und die Bezugsberechtigten-Vertreter*innen sind für die nächste Funktionsperiode von 4 Jahren zu wählen. Mein Dank gilt insbesondere dem heuer leider ausscheidenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats, Erwin Steinhauer, für seine Zeit und sein Engagement, das er in den vergangenen Jahren im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit aufgebracht hat, sowie für stets große Umsicht und Weitblick bei der Vergabe von SKE-Förderungen.

Im Bereich der Interessenvertretung hat sich die VdFS im Berichtsjahr als Koordinatorin der Initiative www.urhebervertragsrecht.at für die Interessen ihrer Bezugsberechtigten eingesetzt. Die Umsetzung der Binnenmarkt-Richtlinie der Europäischen Union aus dem Jahr 2019 im Rahmen der UrhG-Novelle 2021 steht unmittelbar bevor. Dabei geht es für die Bezugsberechtigten um wichtige Themen wie die Haftung der großen Online-Plattformen, Urhebervertragsrecht und mögliche neue Vergütungsansprüche (inklusive Vergütungsanspruch für Online-Nutzungen). Österreich hat - wie auch viele andere europäische Mitgliedstaaten - das in der EU-Richtlinie vorgesehene Ende der Umsetzungsfrist (7. Juni 2021) verstreichen lassen, weshalb nun mit einem Begutachtungsverfahren des Justizministeriums im Herbst und einer Beschlussfassung im Nationalrat Ende des Jahres 2021 zu rechnen ist.

Die VdFS hat im Berichtsjahr wieder neue Verträge mit zahlungspflichtigen Nutzer*innen sowie neue Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Schwestergesellschaften schließen können. Überdies konnten neue Projekte im Bereich der IT, insbesondere der weitere Ausbau der elektronischen Services für die Bezugsberechtigten der VdFS, auf den Weg gebracht werden. Weiters hat die VdFS im Berichtsjahr auch ihr Kerngeschäft wieder erfolgreich erledigt: Eine Hauptabrechnung, drei Nachabrechnungen, Sonderabrechnungen sowie diverse Abrechnungen aus dem Ausland wurden durchgeführt.
Der vorliegende Transparenzbericht 2020 ist Beleg für ein wirtschaftlich erfreuliches Geschäftsjahr und stimmt uns - trotz Corona-Pandemie - zuversichtlich für die Zukunft.

Mag. Gernot Schödl, LL.M.
(Geschäftsführer)

Geschäftsjahr
2020

Tätigkeits-bericht

Kapitel

I.	II.		IV.	V.	VI.
	Angaben über die Einnahmen und Erträge	Kosten der Rechtewahrnehmung und anderer Leistungen	Angaben über die Verteilung	Angaben über Zahlungen von und an andere Verwertungs-gesellschaften	SKE Bericht – Bericht über die Abzüge für soziale und kulturelle Ein-richtungen

Verwertungsgesellschaften haben jährliche Transparenzberichte zu erstellen, die die Jahresabschlüsse (jedenfalls bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Kapitalflussrechnung, siehe Anhang), Berichte über die Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr (siehe Punkt 1.5.), Berichte über die Abzüge für soziale und kulturelle Einrichtungen (siehe Punkt 6.) und Angaben über die in den Punkten 1.1. bis 1.4. dieses Berichts angeführten Gegenstände enthalten.

1.1. Ablehnung von Nutzungsbewilligungen

Der Wahrnehmungsbereich der VdFS ist gemäß ihrer aktuell gültigen Wahrnehmungsgenehmigung auf den Bereich der sogenannten Zweitverwertung von Filmwerken beschränkt. Die VdFS erteilt nur im Bereich der integralen Kabelweiterleitung (Kabel-TV, IP-TV und Mobile-TV) Nutzungsbewilligungen an Nutzer*innen (Kabelnetzbetreiber). Im Geschäftsjahr 2020 gab es keine Ablehnungen von Nutzungsbewilligungen.

1.2. Rechtsform und Organisationsstruktur

1.2.1. Rechtsform

Gründung:	04/03/1992
Rechtsform:	Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Sitz der Gesellschaft:	Wien
Firmenbuch:	Handelsgericht Wien FN 97743 s

Mitglied des Genossenschaftsverbandes Schulze-Delitzsch

Die aktuelle Wahrnehmungsgenehmigung der VdFS (Bescheid der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, AVW 9.119/16-013 vom 11/05/2016) ist unter vdfs.at/files/betriebsgenehmigung_vdfs_2016.pdf abrufbar.

Die Satzung der VdFS wurde zuletzt in der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) am 21/06/2016 aufgrund des Inkrafttretens des VerwGesG 2016 umfassend geändert und ist unter vdfs.at/files/satzung_vdfs.pdf abrufbar.

Entwicklung der ordentlichen Mitglieder (Genossenschafter*innen)

Die Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) der VdFS setzte sich im Jahr 2020 aus 154 Genossenschafter*innen zusammen (7 Zugänge, 4 Abgänge):

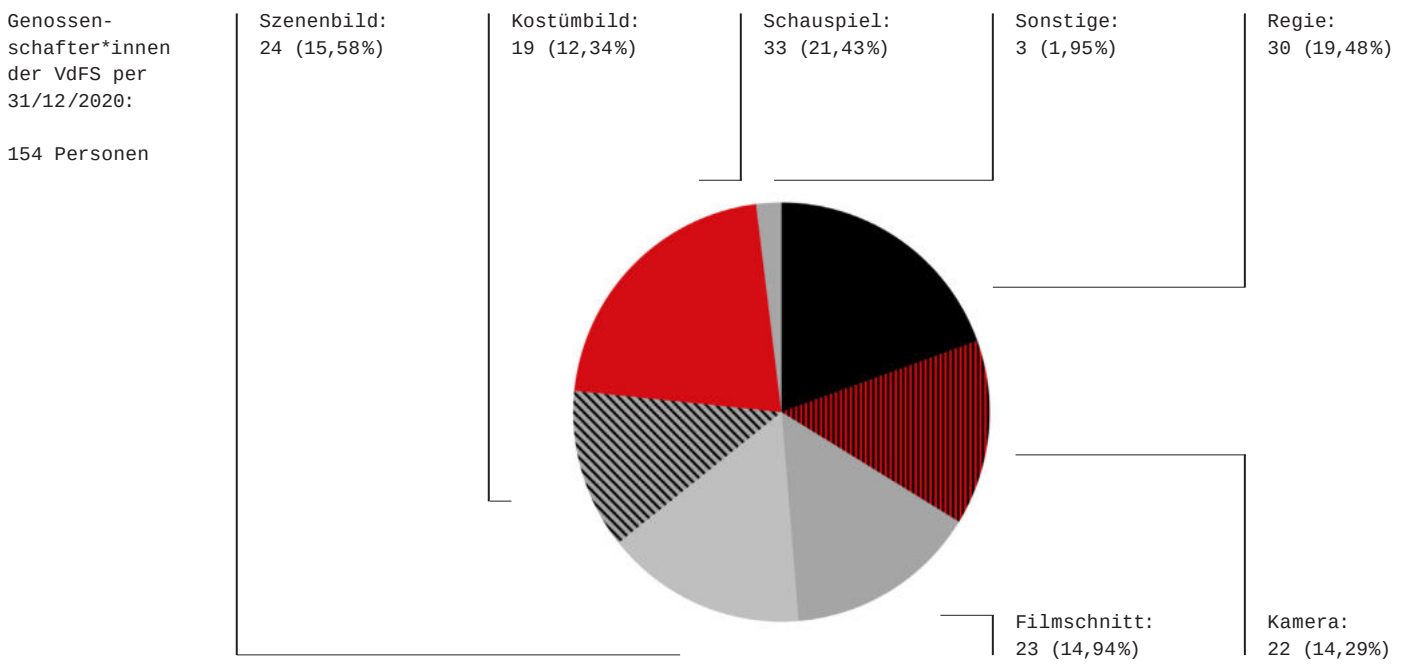

Entwicklung der Bezugsberechtigten

Die VdFS zählte per 31/12/2020 insgesamt 3.138 Bezugsberechtigte*.

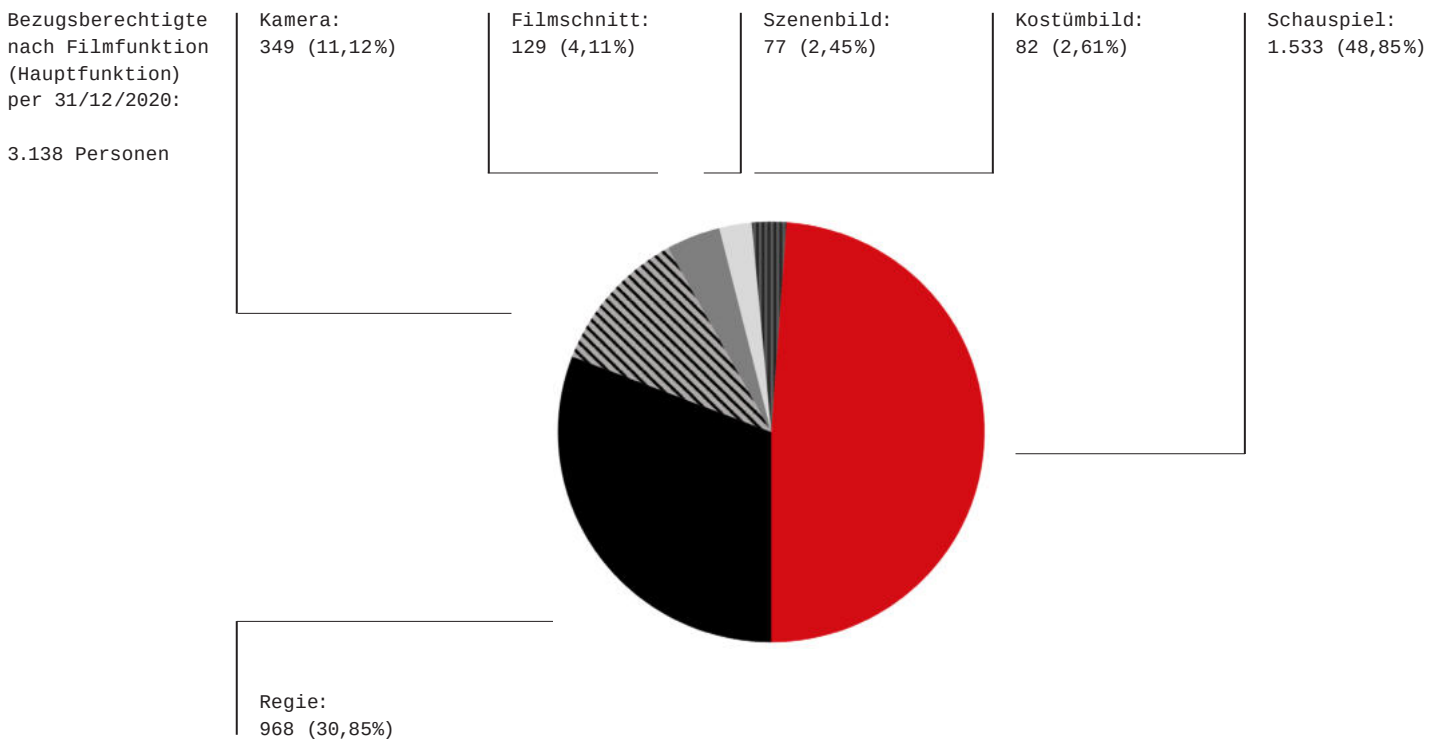

* Zugänge im Jahr 2020: 164; Abgänge durch Wechsel der Gesellschaft und Beendigung der Mitgliedschaft: 2.

1.2.2. Organisationsstruktur

Geschäftszweck der VdFS

Kollektive und treuhändige Wahrnehmung von Urheber- und Leistungsschutzrechten der Filmschaffenden und ausübenden Künstler*innen im audiovisuellen Bereich nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG).

Kategorien der wahrgenommenen Rechte

Die VdFS unterscheidet in diesem Bericht folgende Kategorien an wahrgenommenen Rechten:

a. Urheberrechte

Alle Rechte und Ansprüche der Filmurheber*innen der Berufsgruppen Regie, Kamera, Filmschnitt, Kostümbild und Szenenbild nach dem UrhG.

b. Leistungsschutzrechte

Alle Rechte und Ansprüche der ausübenden Künstler*innen im audiovisuellen Bereich (Filmschauspieler*innen, Sprecher*innen) nach dem UrhG.

Nutzungsarten

Die VdFS hat im Berichtsjahr Vergütungen für folgende Nutzungsarten eingehoben:

a. Leerkassettenvergütung/Speichermedienvergütung (LKV/SMV)

— Privatkopievergütung gem. § 42b Abs 1 UrhG

b. Kabel (KAB)

— Beteiligungsansprüche gem. § 38 Abs 1a UrhG (Kabel-TV)
— Recht der integralen Kabelweiterleitung gem. § 59a Abs 1 UrhG

c. Öffentliche Wiedergabe (ÖW)

— Vergütung für die öffentliche Bildschirmwiedergabe (von Autor*innenfilmen) gem. § 18 UrhG
— Vergütung für die Benutzung von Bild- oder Schallträgern gem. § 56b Abs 1 UrhG
— Vergütung für die öffentliche Wiedergabe im Unterricht gem. § 56c Abs 2 UrhG
— Vergütung für die öffentliche Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben gem. § 56d Abs 2 UrhG

d. Sonstige (SO)

— Verleihvergütung (Bibliothekstantieme) gem. § 16a Abs 2 UrhG
— Vergütung für die Nutzung durch Menschen mit Behinderungen gem. § 42d Abs 4 UrhG
— Vergütung für die öffentliche Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre gem. § 42g Abs 3 UrhG

Die Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Nutzungsarten finden sich im Wahrnehmungsvertrag der VdFS unter vdfs.at/files/wahrnehmungsvertrag_2020.pdf. Weitere in der Wahrnehmungsgenehmigung der VdFS enthaltene Rechte und Ansprüche wurden im Berichtsjahr nicht wahrgenommen.

Inkasso

Die VdFS hat im Berichtsjahr kein eigenständiges Inkasso durchgeführt. Dieses wurde von inländischen Schwestergesellschaften für die VdFS wie folgt vorgenommen:

— Kabel-TV (inkl. IP-TV und Mobile-TV): Literar-Mechana
— Speichermedienvergütung: AKM/Austro-Mechana
— Öffentliche Wiedergabe im Unterricht: AKM (Bundesschulen, Fachhochschulen und Universitäten) und Literar-Mechana (Gemeinde- und Landesschulen)
— Verleihvergütung (Bibliothekstantieme): Literar-Mechana
— Öffentliche Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben und Benutzung von Bild- oder Schallträgern: VAM
— Vergütung für die öffentliche Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre: Literar Mechana
— Vergütung für die Nutzung durch Menschen mit Behinderungen: VAM

Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung)

Der Jahresabschluss 2019 wurde vom Vorstand beschlossen, vom Aufsichtsrat genehmigt, der ordentlichen Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) am 15/10/2020 zur Beschlussfassung vorgelegt und von dieser ebenfalls durch einstimmigen Beschluss unter Enthaltung der Stimmen des Vorstands und Aufsichtsrats genehmigt. Er ist mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers Bernardini & Co. Wirtschaftsprüfung GmbH versehen. Die Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) beschloss einstimmig die Entlastung des Vorstands, Aufsichtsrats und der hauptberuflichen Geschäftsführung.

Vorstand

Der ehrenamtliche Vorstand der VdFS setzte sich im Geschäftsjahr 2020 aus folgenden Personen zusammen:

Vorsitzender	Fabian Eder (Kamera)
Stellv. des Vors.	Florian Reichmann (Szenenbild)
Mitglieder	Michael Kreihsl (Regie)
	Ingrid Leibezeder (Kostümbild, bis 23/07/2020)
	Daniela Padalewski-Gerber (Filmschnitt, verstorben am 23/03/2020)
	Paul Harather (Regie, bis 29/07/2020)
	Carl Achleitner (Schauspiel, bis 10/03/2020)

Folgende Mitglieder wurden vom Aufsichtsrat interimistisch bis zur nächsten Generalversammlung bestellt:

Mitglieder	Ruth Mader (Regie, interimistisch von 22/03/2020-30/07/2020)
	Fritz von Friedl (Schauspiel, interimistisch von 23/03/2020-25/06/2020)
	Veronika Mossböck (Filmschnitt, interimistisch von 23/03/2020-25/06/2020)

Folgende Personen wurden in der a.o. Generalversammlung am 25/06/2020 und am 30/07/2020 als Mitglieder des Vorstands gewählt:

Mitglieder

Veronika Mossböck (Filmschnitt, vertritt ab 23/03/2020)
Kristina Sprenger-Gerstbauer (Schauspiel, vertritt ab 25/06/2020)
Christine Ludwig (Kostümbild, vertritt ab 30/07/2020)
Sebastian Brameshuber (Regie, vertritt ab 30/07/2020)

Der Vorstand wurde in der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) am 28/06/2017 für eine Funktionsperiode von 4 Jahren gewählt.

Der Vorstand trat im Berichtszeitraum zu 6 Sitzungen zusammen (2 davon gemeinsam mit dem Aufsichtsrat). Ihm oblagen sämtliche nach der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstands vorgesehenen Tätigkeiten.

Die gegenwärtige Funktionsperiode des Vorstands endet mit der Beschlussfassung über den Jahresabschluss und Transparenzbericht 2020 in der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) 2021.

Aufsichtsrat

Der ehrenamtliche Aufsichtsrat setzte sich im Geschäftsjahr 2020 wie folgt zusammen:

Vorsitzender
Stellv. des Vors.
Mitglieder

Erwin Steinhauer (Schauspiel)
Norbert Arnsteiner (Kamera)
Sonja Lesowsky-List (Filmschnitt)
Thomas Oláh (Kostümbild)
Thomas Roth (Regie)
Thomas Vögel (Szenenbild)

Der Aufsichtsrat wurde in der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) am 28/06/2017 für eine Funktionsperiode von 4 Jahren gewählt.

Der Aufsichtsrat trat im Berichtszeitraum zu 6 Sitzungen zusammen (2 davon gemeinsam mit dem Vorstand). Ihm oblagen sämtliche nach der Satzung und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats vorgesehenen (kontrollierenden) Tätigkeiten.

Die gegenwärtige Funktionsperiode des Aufsichtsrats endet mit der Beschlussfassung über den Jahresabschluss und Transparenzbericht 2020 in der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) 2021.

Hauptberufliche Geschäftsführung

Herr Mag. Gernot Schödl, LL.M. ist seit 01/01/2012 als hauptberuflicher Geschäftsführer gemäß § 5 VerwGesG 2016 iVm § 26 GenG für die VdFS tätig und als Gesamtprokurist ins Firmenbuch eingetragen. Die Kompetenzen der hauptberuflichen Geschäftsführung sind in der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.

Geschäftsstelle

Im Büro der VdFS waren am 31/12/2020 neben dem hauptberuflichen Geschäftsführer noch fünf Dienstnehmer*innen (4 Vollzeit, 1 Teilzeit) beschäftigt.

Dienstleistungen für EDV, Datenmanagement, Steuerberatung, Homepage, Grafik, PR, etc. wurden, wie in der Vergangenheit, ausgelagert.

Kontrolle

Die VdFS wird von mehreren Instanzen geprüft und kontrolliert. Einerseits vom Aufsichtsrat als internem Kontrollorgan, vom Wirtschaftsprüfer bzgl. der Geschäftsgebarung und alle 2 Jahre durch die Revision des österreichischen Genossenschaftsverbandes (ÖGV).

Die Prüfung der Geschäftsjahre 2018 und 2019 durch die genossenschaftliche Revision fand im September 2020 statt.

Weiters steht die VdFS unter ständiger Aufsicht der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften: justiz.gv.at/avg. Vertreter*innen der Aufsichtsbehörde nahmen im Geschäftsjahr 2020 an den Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen sowie an den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen (Mitgliederhauptversammlungen) teil.

Verteilungsbestimmungen

Die VdFS ist gemäß § 34 Abs 1 VerwGesG 2016 verpflichtet, für die Verteilung auf der Grundlage der von ihrer Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) beschlossenen allgemeinen Grundsätze feste Regeln aufzustellen, die ein willkürliches Vorgehen ausschließen (Verteilungsregeln).

Die Verteilungsbestimmungen der VdFS in der geltenden Fassung sind unter vdfs.at/files/verteilungsbestimmungen_2021.pdf abrufbar.

Internationale Dachverbände

Die VdFS ist Mitglied der CISAC, der internationalen Dachorganisation der Verwertungsgesellschaften mit Sitz in Paris. Weiters gehört die VdFS der SAA (Société des Auteurs Audiovisuels) und der SCAPR (The Societies‘ Council for the Collective Management of Performers‘ Rights) mit Sitz in Brüssel an.

Inländische Vertragspartner*innen

Die VdFS steht im Inland mit zahlreichen Schwestergesellschaften (AKM/Austro-Mechana, Bildrecht, Literar-Mechana, LSG, VAM und VGR), Nutzerorganisationen (Fachverbände der WKO, Veranstalterverband) und weiteren Vertragspartner*innen (Bund, Länder, Gemeinden, Fachhochschulen, Universitäten, etc.) in einem (Gesamt-) Vertragsverhältnis.

Ausländische Vertragspartner*innen

Die VdFS hat mit zahlreichen ausländischen Schwestergesellschaften Gegenseitigkeitsverträge geschlossen. Dadurch sind die Bezugsberechtigten der VdFS auch im Ausland vertreten, umgekehrt wird das ausländische Repertoire auch in Österreich repräsentiert. Im Berichtsjahr konnten von der VdFS wieder neue Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Urheber*innen- und Interpret*innengesellschaften im audiovisuellen Bereich geschlossen werden. Ein aktuelles Verzeichnis der von der VdFS geschlossenen Gegenseitigkeitsverträge ist auf der Homepage der VdFS unter vdfs.at/files/gegenseitigkeitsvertraege_2021.pdf abrufbar.

1.3. Beteiligungsbericht

Einrichtungen, die direkt oder indirekt, vollständig oder teilweise, im Eigentum der VdFS stehen oder von dieser direkt oder indirekt, vollständig oder teilweise, beherrscht werden, existieren nicht.

1.4. Vergütungen und andere Leistungen

Im Geschäftsjahr 2020 wurden insgesamt EUR 141.133,64 Vergütungen und andere Leistungen an Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands und die hauptberufliche Geschäftsführung gezahlt. In diesem Betrag sind Sitzungsgelder, Aufwandsentschädigungen, Gehälter inkl. Sonderzahlungen, Fahrtkostenzuschüsse und Beiträge zur Pensionsvorsorge enthalten.

1.5. Tätigkeitsbericht

Internes (Corona-Pandemie / Personal / Gremien)

Der Geschäftsbetrieb der VdFS konnte auch in Zeiten der COVID-19-Pandemie und trotz mehrerer Lockdowns bestmöglich aufrechterhalten werden. Die Sicherheit der Mitarbeiter*innen wurde durch umfangreiche Schutzmaßnahmen gewährleistet (Home-Office, Team-/Schicht-Betrieb, Hygienemaßnahmen, Schnelltests, FFP-2 Masken, Abstandsregeln, Plexiglaswände, etc.). Die Termine und Fristen für Abrechnungen an die Bezugsberechtigten und SKE-Förderungen konnten dennoch eingehalten werden.

Die Auswirkungen der Pandemie für die österreichische Filmbranche sind aus den Aufwendungen der VdFS im Berichtsjahr aus den sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE) ableitbar: von den SKE-Gesamtausgaben in Höhe von ca. EUR 2,1 Mio. sind ca. EUR 500.000,- auf COVID-19-Sonderzuschüsse, die zusätzlich zu regulären Lebenskostenzuschüssen (ebenfalls ca. EUR 500.000,-) ausbezahlt wurden, und ca. EUR 40.000,- auf COVID-19-Sonderzuschüsse an Verbände entfallen (siehe dazu Kapitel 6 dieses Berichts).

Durch den Umzug an eine neue Büroadresse konnte auch ein neues Strukturkonzept umgesetzt werden, das inklusive hauptberufliche Geschäftsführung nun 6 Vollzeitkräfte und eine Teilzeitkraft (insgesamt 7 Mitarbeiter*innen) vorsieht. Mit einem IT-Projektleiter (Vollzeit) und einer SKE-Assistenz (Teilzeit) konnten im Berichtsjahr zwei neue Stellen geschaffen und erfolgreich besetzt werden.

In der bevorstehenden Generalversammlung 2021 sind nun die Weichen für eine weiterhin erfolgreiche Zukunft der VdFS zu stellen. Im Herbst 2021 stehen Neuwahlen in die Gremien der VdFS an - Vorstand, Aufsichtsrat und die Bezugsberechtigten-Vertreter*innen sind für die nächste Funktionsperiode von 4 Jahren zu wählen.

VerwGesG 2016

Die Anforderungen des VerwGesG 2016 wurden im Berichtsjahr vollständig umgesetzt. Die außerordentlichen Generalversammlungen am 25/06/2020 und 30/07/2020 sowie die ordentliche Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) am 15/10/2020 wurden auf dem Online-System-MyVdFS gestreamt und den Genossenschafter*innen die Möglichkeit des Online-Votings eröffnet. Grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik (Strategiepapier) wurden zu Beginn des Jahres beschlossen und eine Vorschaurechnung für das Jahr 2020 erstellt. Der nunmehr vorliegende Jahresabschluss 2020 zeigt, dass die Planrechnung punktgenau erfüllt wurde.

UrhG-Novelle 2021

Die Binnenmarkt-Richtlinie der EU aus dem Jahr 2019 ist im Rahmen einer unmittelbar bevorstehenden Urheberrechtsgesetz-Novelle 2021 (UrhG-Novelle 2021) umzusetzen. Im Dezember 2020 wurden inoffizielle Arbeitspapiere des Justizministeriums übermittelt, zu denen die VdFS und die Initiative Urhebervertragsrecht umfassende Stellungnahmen abgegeben haben. Die EU-Richtlinie wäre fristgerecht bis 7. Juni 2021 in nationales Recht umzusetzen gewesen, jedoch haben nur fünf Mitgliedsstaaten bereits entsprechende Gesetzesänderungen beschlossen - Deutschland, Frankreich, Niederlande, Malta und Ungarn. Österreich ist - so wie die meisten anderen Mitgliedsstaaten - säumig und es liegt nach wie vor kein offizieller Ministerialentwurf des Justizministeriums vor. Es ist daher nun mit einem Begutachtungsverfahren des Justizministeriums im Herbst und einer Beschlussfassung im Nationalrat Ende 2021 zu rechnen.

Die VdFS hat als Koordinatorin der Initiative Urhebervertragsrecht im Berichtsjahr die Website www.urhebervertragsrecht.at erstellt, auf der auch eine umfassende Unterstützungsliste mit prominenten Kunstschaffenden zu finden ist. Weiters wurde ein offener Brief an alle Nationalratsabgeordneten sowie den Kulturausschuss und den Rechtsausschuss des Nationalrats verfasst. Überdies wurden mediale Aktivitäten wie eine Pressekonferenz im Dezember 2020, diverse Presseaussendungen, ein ORF-Beitrag im Kulturmontag, sowie mehrere Gespräche mit Vertreter*innen der Regierungs- und Oppositionsparteien initiiert.

Speichermedienvergütung (SMV)
Im Zuge der Aufteilungsverhandlungen, die mit der Verwertungsgesellschaft Bildrecht im Verlauf des Jahres 2016 begonnen und mit Unterbrechungen über einen Zeitraum von beinahe fünf Jahren geführt wurden, konnte leider kein Einvernehmen über den Anteil der Bildrecht an den gemeinsamen Einnahmen aus der Privatkopievergütung erzielt werden. Der Vorschlag eines vertraglich errichteten Schiedsverfahrens scheiterte ebenso am Widerstand der Bildrecht, wie ein Schlichtungsverfahren nach dem VerwGesG 2016. Auch die Einigungsvorschläge der Aufsichtsbehörde im Vermittlungsverfahren fanden leider nicht die Zustimmung der Bildrecht. Der VdFS und den übrigen Verwertungsgesellschaften blieb im Berichtsjahr daher nichts anderes übrig als festzuhalten, dass die Verhandlungen über den Anteil der Bildrecht bedauerlicherweise gescheitert und damit auch beendet sind.

Im Cloud-Musterverfahren der Austro Mechana gegen die deutsche Strato AG (Betreiber einer dumb-cloud), an dem sich die VdFS strategisch und finanziell beteiligt, soll unter anderem die rechtliche Grundsatzfrage geklärt werden, ob das Anbieten von Speicherplatz in der Cloud als Inverkehrbringen eines Speichermediums im Inland betrachtet werden kann, oder ob nur der Vertrieb von physischen Trägern von der derzeitigen gesetzlichen Regelung in § 42b UrhG erfasst ist. Im Berichtsjahr hat das Oberlandesgericht Wien entschieden, diese Frage dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Klärung vorzulegen. Der EuGH hat in der Folge die nationalen Regierungen der Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission zu Stellungnahmen aufgefordert. Im Juli 2021 fand ein mündlicher Verhandlungstermin beim EuGH in Luxemburg statt.

Wie im VerwGesG 2016 vorgesehen haben die Verwertungsgesellschaften im Berichtsjahr eine neue Studie über die Nutzung von Speichermedien beim Institut GfK in Auftrag gegeben, die als Grundlage für neue Tarifverhandlungen mit den zahlungspflichtigen Herstellern und Importeuren herangezogen werden soll. Die Ergebnisse wurden im Juni 2021 präsentiert.

Beteiligung Kabelerlöse der VGR / ARGE-Kabel
Die VdFS war 10 Jahre lang (bis Ende 2017) an einen Vergleich mit der Verwertungsgesellschaft Rundfunk (VGR) gebunden, der eine Beteiligung der Filmurheber*innen und ausübenden Künstler*innen an den Kabelerlösen der Rundfunkanstalten gemäß § 38a Abs 1 UrhG vorsah. Darin wurde unter anderem auch festgelegt, dass Kabelweiterleitungen der deutschen öffentlich-rechtlichen Anstalten in Österreich bereits durch die deutsche ARGE-Kabel (VG Bildkunst, GVL und VG Wort) mitabgegolten sind. Durch diese (aus Sicht der VdFS systemwidrigen) Abzüge wird die Bemessungsgrundlage der vertraglich vereinbarten VdFS-Beteiligung seit vielen Jahren erheblich reduziert. Die VdFS strebt daher in Absprache mit ihren deutschen Schwestergesellschaften zukünftig eine

Änderung des bisherigen Abrechnungssystems an und hat diesbezüglich im Berichtsjahr Verhandlungen initiiert.

Verhandlungen über Vergütungen gemäß § 42g UrhG
Die Verhandlungen mit den Bundesschulen (vertreten durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung) über Vergütungen für die öffentliche Zurverfügungstellung von Filmen für Unterricht und Lehre (Intranet-Nutzungen gemäß § 42g UrhG) konnten im Berichtsjahr erfolgreich abgeschlossen werden. Der Vertragsabschluss ist im Berichtszeitpunkt noch in Vorbereitung.

Der Abschluss einer Aufteilungsvereinbarung zwischen den anspruchsberechtigten Verwertungsgesellschaften ist noch ausständig.

Überarbeitung der Verteilungsbestimmungen
Die Sendefaktoren wurden - wie in den Verteilungsbestimmungen vorgesehen - auf Basis der AGTT/GfK Teletest-Daten per 31/12/2020 angepasst (Gewichtung der abrechenbaren Sender durch Marktanteil, Reichweite, Empfangspotential und einen Kultur- sowie Repertoirefaktor).
Weiters erfolgte im Berichtsjahr die Neuaufnahme des verrechenbaren Senders Puls 24 mit denselben Kultur- und Repertoirefaktoren wie für Puls 4, ATV und ATV2. Außerdem wurde ab dem Ausstrahlungsjahr 2020 die historische Unterscheidung zwischen Kabel-Eigen-Anteil und Kabel-Fremd-Anteil aufgrund der 50:50-Aufteilung aller Kabeleinnahmen zwischen VAM und VdFS gemäß Aufteilungsvereinbarung aus dem Jahr 2014 aufgehoben. Überdies wurde die Liste der nicht-abrechenbaren TV-Sendungen sowie die Dauer der erforderlichen Drehtage bei der Schauspielabrechnung angepasst.

Überarbeitung der SKE-Richtlinien
Die COVID-19-Notfallsklausel in den SKE-Richtlinien ist per 31/12/2020 ausgelaufen und wurde nicht verlängert.
Die Einkommensgrenzen und Beträge des Alterszuschusses wurden wie in den SKE-Richtlinien vorgesehen per 01/01/2020 auf Basis des Verbraucherpreisindex (VPI 2015) angepasst. Die aktuelle Fassung der SKE-Richtlinien ist unter vdfs.at/files/2021-02_ske-richtlinien.pdf abrufbar.

Veranlagungen
Die Veranlagungen der VdFS sind im Berichtsjahr weiterhin im äußerst konservativen Bereich erfolgt. Es wurden Festgelder und Wertpapiere (Fonds, Anleihen) unter Einhaltung der von der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) beschlossenen Allgemeinen Grundsätze für die Veranlagungspolitik bei 10 verschiedenen Instituten veranlagt. Aufgrund des niedrigen bzw. negativen Zinsniveaus konnten im Berichtsjahr - wie in den Vorjahren - nur verhältnismäßig geringe Finanzerträge erzielt werden. Im Rahmen der ordentlichen Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) 2021 sollen überarbeitete Veranlagungsrichtlinien diskutiert und beschlossen werden.

Ausschüsse, außerordentliche Sitzungen und Arbeitsgruppen
Die VdFS hat im Berichtsjahr neben regulären Sitzungen der Organe auch mehrere Ausschüsse, außerordentliche Sitzungen und Arbeitsgruppen abgehalten. An den Arbeitsgruppen nahmen Vertreter*innen des Vorstands und Aufsichtsrats, Vertreter*innen der Berufsverbände der Filmschaffenden sowie externe Expert*innen teil.

Informationsaustausch
Im Berichtsjahr hat wieder ein Informationsaustausch mit Vertreter*innen der Bezugsberechtigten (BBV) und der Berufsverbände in der VdFS stattgefunden. Dabei wurden die aktuellen Aktivitäten in der VdFS, im Dachverband der Filmschaffenden und in den Berufsverbänden besprochen und gegenseitige Wünsche und Anliegen deponiert.

Revision der Geschäftsjahre 2018 und 2019
Die Revision der Geschäftsjahre 2018 und 2019 durch die Revisionsabteilung des Österreichischen Genossenschaftsverbands (ÖGV) hat im September 2020 in der VdFS stattgefunden. Der Revisionsbericht wurde in einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat im Dezember 2020 ausführlich besprochen.

KSVF-Kurien
Die VdFS hat im Berichtsjahr wieder Vertreter*innen in die Kurien des Künstlersozialversicherungsfonds (KSVF) entsandt. Der Geschäftsführer und einige Gremienmitglieder der VdFS sind in den Film-Kurien vertreten und haben im Berichtsjahr an mehreren Sitzungen der Kurien (allgemeine Kurien, Berufungskurien, etc.) teilgenommen.

Entwicklungen auf EU-Ebene
Die Europäische Kommission hat Anfang Juni 2021 Richtlinien (Guidelines) zur Umsetzung von Art 17 der Binnenmarkt-Richtlinie (Haftung der großen Online-Plattformen wie YouTube & Co.) in nationales Recht erlassen.

Die Europäische Kommission hat am 15/12/2020 als Teil eines Gesetzespakets einen Vorschlag für eine Verordnung über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste - Digital Services Act/DSA) zusammen mit einem Vorschlag für einen Digital Markets Act, der neue Regeln zur Verhinderung unlauterer Online-Handelspraktiken schafft, veröffentlicht. Ziel des DSA ist die Modernisierung des horizontalen Rechtsrahmens für den elektronischen Handel im Hinblick auf die Bekämpfung neuer Formen illegaler Online-Inhalte. Zu diesem Zweck sieht der Vorschlag maßgeschneiderte Verpflichtungen für alle Arten von Online-Vermittlern vor und berücksichtigt gleichzeitig die Bestimmungen der E-Commerce-Richtlinie in Bezug auf Haftungsausschlüsse. Die Absicht der Kommission, sich weiter mit der Rolle, der Haftung und den Sorgfaltspflichten von Online-Diensten (Amazon, Facebook, etc.) zu befassen, ist sehr zu begrüßen. Obwohl einige Aspekte des vorliegenden Vorschlags zu unterstützen sind, müssen andere noch geklärt werden, um sicherzustellen, dass das, was Offline illegal ist, auch Online illegal ist und dass Fortschritte, die im Rahmen der Binnenmarkt-Richtlinie aus dem Jahr 2019 erzielt wurden, nicht durch mangelnde Konsistenz der Regelungen gefährdet werden.

Die VdFS hat im Berichtsjahr durch ihre Vertretung im Board der europäischen Gesellschaft der audiovisuellen Autor*innen (SAA - Society of Audiovisual Authors) mit Sitz in Brüssel aktiv an der Gestaltung und Positionierung der Themen auf europäischer Ebene mitgewirkt. Aufgrund von Änderungen im belgischen Recht wurde im Berichtsjahr auch eine Änderung der Rechtsform der SAA beschlossen und vorgenommen. Die SAA hat unter anderem auch eine eigene Website als Leitfaden zur nationalen Umsetzung von Art 18 der Binnenmarkt-Richtlinie (Grundsatz der angemessenen und verhältnismäßigen Vergütung) inklusive Argumentarien und Fallstudien veröffentlicht: saa-authors.eu/en/pages/682-implementing-article-18-for-audiovisual-authors#.YObXL-gzaUm

Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
Die bewährte Zitaten-Kampagne und Video-Clip-Reihe wurden fortgeführt. Im Berichtsjahr wurden fünf Newsletter an die Bezugberechtigten, Pressekontakte und diverse Stakeholder versandt.

Der Transparenzbericht wurde auf Englisch übersetzt, auf die englische Website gestellt und allen ausländischen Schwestergesellschaften, mit denen Gegenseitigkeitsverträge bestehen, zur Information übermittelt. Die Social-Media-Kanäle wurden kontinuierlich mit Content befüllt und die Medienkooperationen mit filmspezifischen Branchenmagazinen fortgeführt.

Corporate Governance Kodex
Der Vorstand der VdFS hat im Geschäftsjahr 2020 die Bestimmungen des österreichischen Corporate Governance Kodex für Waren-, Dienstleistungs- und Produktivgenossenschaften nach dem System Schultze-Delitzsch (Compliance-Regeln für Genossenschaften) eingehalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung wird der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) vorgelegt und auf der Website der VdFS veröffentlicht.

EDV-Projekte
Das Online-System MyVdFS wurde im Berichtsjahr hinsichtlich Stabilität und Usability weiter verbessert. Des Weiteren wurde an der Zuverlässigkeit des Mailversands gearbeitet und kleine Fehler auf der Portalseite behoben. Das Portal wird im nächsten Jahr um einige neue Funktionen erweitert. Dazu zählt zum Beispiel ein Bereich für Werke die in Bearbeitung sind oder die Möglichkeit mehrere Werksendemeldungen gesammelt abzugeben.

Zusätzlich wird der Internetauftritt vdfs.at in Zukunft übersichtlicher und strukturierter gestaltet und Vorbereitungen für eine MyVdFS-App getroffen. Die Vorarbeiten für diese Projekte wurden im Berichtsjahr geleistet.

Nutzungsdaten MyVdFS
Das System MyVdFS wurde von den Bezugsberechtigten im Berichtsjahr sehr positiv angenommen und intensiv genutzt. Ein paar ausgewählte Daten seit 01/01/2020:

— Summe Logins: 25.016
— Eingeloggte User: 2.049
— File-Downloads: 32.769
— Werksendemeldungen: 3.132 (gesamt seit Start 8.283)
— Stammdatenänderungen: 123 (gesamt 559)
— Bankänderungen: 61 (gesamt 141)
— Ausländische VerwGes / User: 45

Die Jahresübersichten gemäß § 41 VerwGesG 2016 (im Vorjahr ausbezahlte Tantiemen und offene Guthaben) wurden Ende Jänner 2021 in MyVdFS hochgeladen.
Die VdFS ermöglicht ihren Bezugsberechtigten eine moderne elektronische Kommunikation im Sinne der Vorgaben der EU-Richtlinie für Verwertungsgesellschaften und des VerwGesG 2016.

Geschäftsjahr
2020

Angaben über die Einnahmen und Erträge

Tätigkeits-
bericht

Kapitel

Kosten der
Rechtewahrnehmung
und anderer
Leistungen

Angaben über
die Verteilung

Angaben über
Zahlungen von
und an andere
Verwertungs-
gesellschaften

SKE Bericht –
Bericht über
die Abzüge für
soziale und
kulturelle Ein-
richtungen

I. II. IV. V. VI.

Das folgende Kapitel gibt einen Überblick über die Einnahmen aus den Rechten, aufgeschlüsselt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte und Nutzungsart (Punkt 2.1.), die Erträge aus der Anlage der Einnahmen (Punkt 2.2.) und die Verwendung dieser Erträge aufgeschlüsselt nach Verteilung an Rechteinhaber*innen, Ausschüttung an andere Verwertungsgesellschaften oder anderweitige Verwendung (Punkt 2.3.).

2.1. Einnahmen aus den Rechten

Aus der Verwertung von Urheberrechten der Filmurheber*innen und Leistungsschutzrechten der ausübenden Künstler*innen im audiovisuellen Bereich wurden im Berichtsjahr Inlandserlöse in Höhe von insgesamt EUR 5.303.882,08 erwirtschaftet.

Diese gliedern sich wie folgt:

Kabel-TV (KAB)
Vergütungen für die integrale Kabelweiterleitung von Filmen durch Kabelnetzbetreiber über Kabelnetze gemäß § 38 Abs 1a UrhG und § 59a UrhG.

Speichermedienvergütung (SMV)
Vergütungen für Privatkopien auf Speichermedien (PCs, Tablets, Smartphones, externe Festplatten, DVDs, etc.) gemäß § 42b Abs 1 UrhG.

Öffentliche Wiedergabe (ÖW)
Vergütungen für die öffentliche Wiedergabe von Filmen im Bereich der Zweitverwertung (Lehr- und Unterrichtsgebrauch, Bibliotheken, etc.) und die öffentliche Bildschirmwiedergabe von Autor*innenfilmen.

Sonstige (SO)
Vergütungen für das Verleihen von Filmen in öffentlichen Bibliotheken (Bibliothekstantieme gemäß § 16a Abs 2 UrhG).

Vergütungen für die Vervielfältigung und öffentliche Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre gemäß § 42g Abs 3 UrhG (Intranet-Nutzung).

Einnahmen aus den Rechten:

Angaben in EUR

Kabel-TV (KAB) gesamt		**3.125.271,88**
Traditionelles Kabel-TV	1.790.404,83	
IP-TV	794.338,58	
Mobile-TV	27.576,34	
Beteiligung VGR-Erlöse	394.746,18	
Erlöse ARGE-Kabel	118.205,95	
Speichermedienvergütung (SMV) gesamt		**2.000.263,45**
Öffentliche Wiedergabe (ÖW) gesamt		**157.572,71**
ÖW – Bildschirmwiedergabe (§18 UrhG)	2.543,55	
ÖW im Unterricht (§56c UrhG)	155.029,16	
Sonstige (SO) gesamt		**20.774,04**
Bibliothekstantieme (§16a Abs 2 UrhG)	3.274,04	
Intranet-Nutzung (§ 42g Abs 3 UrhG)	17.500,00	
Σ		**5.303.882,08**

Einnahmen aus den Rechten Gesamt: EUR 5.303.882,08

Angaben in EUR

Speicher-medienvergütung: 2.000.263,45 (37,71%)

Öffentliche Wiedergabe: 157.572,71 (2,97%)

Sonstige: 20.774,04 (0,39%)

Kabel-TV: 3.125.271,88 (58,92%)

2.2. Erträge aus der Anlage der Einnahmen

Bei der Einziehung und der Verwaltung der Einnahmen aus den Rechten geht die VdFS mit der gebotenen Sorgfalt vor. Verwertungsgesellschaften haben die Einnahmen aus den Rechten und die Erträge aus den Anlagen dieser Einnahmen an die Rechteinhaber*innen zu verteilen oder für die Zwecke zu verwenden, die die Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) beschlossen hat.

Legt eine Verwertungsgesellschaft die Einnahmen aus den Rechten oder die Erträge aus den Anlagen dieser Einnahmen an, so hat dies im besten Interesse der Rechteinhaber*innen, deren Rechte sie wahrnimmt, und im Einklang mit ihrer allgemeinen Anlagepolitik und ihren Grundsätzen für das Risikomanagement zu geschehen.

Die VdFS sorgt dafür, dass
— die Anlage einzig und allein im Interesse der Rechteinhaber*innen erfolgt
— die Vermögenswerte so angelegt werden, dass die Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des Portfolios insgesamt gewährleistet ist und
— die Anlagen in angemessener Weise so gestreut werden, dass eine übermäßige Abhängigkeit von einem bestimmten Vermögenswert und eine Risikokonzentration im Portfolio vermieden werden.

Die Veranlagung von Einnahmen erfolgte im Berichtsjahr auf Basis der von der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) gemäß § 14 Abs 2 Zif 4 VerwGesG 2016 beschlossenen Allgemeinen Grundsätze für die Veranlagungspolitik.

Danach hat die Anlagepolitik der VdFS stets die übergeordneten Ziele der möglichst weitgehenden Sicherheit der Veranlagung der treuhändig verwalteten Gelder, bei denen es sich größtenteils um Rückstellungen für zukünftig geltend gemachte Tantiemenansprüche, Verbindlichkeiten und unverbrauchte SKE-Mittel handelt, in Verbindung mit größtmöglicher Vorsicht zu verfolgen. Um eine möglichst große Risikostreuung zu erreichen, soll eine Aufteilung der veranlagten VdFS-Gelder auf unterschiedliche Finanzinstitute erfolgen und das Veranlagungsvolumen pro Institut einen Betrag in Höhe von EUR 1 Mio. nicht übersteigen. Eine Auslagerung der Veranlagungstätigkeit auf professionell gemanagte Vermögensverwaltungen ist zulässig und im Geschäftsjahr 2020 im Bereich der Wertpapierveranlagungen (Fonds, Anleihen) erfolgt.

Veranlagungen werden auf Grundlage von Empfehlungen der Geschäftsführung durch Beschluss des Vorstands und Genehmigung durch den Aufsichtsrat durchgeführt.

Die VdFS hat im Sinne der zuvor beschriebenen Risikostreuung im Berichtsjahr Gelder bei zehn verschiedenen Bankinstituten veranlagt (fünf Festgeldveranlagungen, fünf Wertpapierveranlagungen).

Aus Veranlagungen wurden im Geschäftsjahr 2020 Finanzerträge in Höhe von insgesamt EUR 73.098,11 erwirtschaftet.

Diese gliedern sich wie folgt:

Zinserträge
Zinserträge aus der Veranlagung von Festgeldern (Termineinlagen): EUR 3.679,48

Wertpapiere
Erträge aus Wertpapieren und aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens:
— Zinsertrag Wertpapiere: EUR 67.258,63
— Erträge Zuschreibung Wertpapiere: EUR 2.160,00

Folgende Aufwendungen aus Finanzanlagen fielen im Geschäftsjahr 2020 an:

Aufwendungen aus Finanzanlagen
Erlöse aus dem Abgang sonstiger Finanzanlagen, Buchwert abgegangener sonstiger Finanzanlagen, Abschreibung von Finanzanlagen, Zinsen für Bankkredit: EUR 32.803,00

Finanzergebnis
Finanzerträge abzüglich Aufwendungen aus Finanzanlagen: EUR 40.295,11

2.3. Verwendung dieser Erträge

Finanzerträge können entweder dem Verteilungsbudget zugeführt und an die inländischen Bezugsberechtigten und ausländischen Schwestergesellschaften verteilt werden oder für sonstige – insbesondere soziale und kulturelle – Zwecke bzw. zur Abdeckung des Spesenaufwands verwendet werden.

Die von der VdFS im Berichtsjahr erwirtschafteten Finanzerträge in Höhe von insgesamt EUR 73.098,11 wurden wie in der Vergangenheit zur Gänze zur Spesendeckung verwendet (anderweitige Verwendung).

Durch den Abzug der Finanzerträge von den Aufwendungen profitieren die Bezugsberechtigten anteilig bzw. mittelbar von den Veranlagungen der VdFS.

Kristina Sprenger

Die VdFS kämpft für die Wertschätzung unserer kreativen Arbeit. Sie hilft unbürokratisch und solidarisch. Die VdFS setzt sich für die Rechte der Film- und Fernsehschaffenden ein, fördert den Nachwuchs und unterstützt wichtige Festivals. Die VdFS war, ist und bleibt für unsere gesamte Branche unverzichtbar.

Die VdFS, der Robin Hood unserer Branche, kümmert sich im In- und Ausland darum, dass unser Schaffen die Anerkennung und *Wert*schätzung erfährt, die es verdient. Eine starke Partnerin, ein Rückhalt und ein tolles Team!

Sabine Petzl

Geschäftsjahr
2020

Kosten der Rechte-wahrnehmung und anderer Leistungen

Tätigkeits-
bericht

I.

Angaben über
die Einnahmen
und Erträge

II.

Kapitel

Angaben über
die Verteilung

IV.

Angaben über
Zahlungen von
und an andere
Verwertungs-
gesellschaften

V.

SKE Bericht –
Bericht über
die Abzüge für
soziale und
kulturelle Ein-
richtungen

VI.

Das folgende Kapitel gibt einen Überblick über die Betriebskosten und finanziellen Aufwendungen für die Rechtewahrnehmung und für andere Leistungen (inkl. SKE) sowie die Mittel zur Deckung der Kosten. Weiters werden die Abzüge von Einnahmen aus Rechten sowie der prozentuelle Anteil der Aufwendungen für die Rechtewahrnehmung und sonstige Leistungen an den Einnahmen aus den Rechten dargestellt.

3.1. Betriebskosten und finanzielle Aufwendungen gesamt

Aufgrund ihrer betrieblichen Struktur führt die VdFS keine Kostenstellenrechnung durch. Eine direkte Zuweisung von Betriebskosten und finanziellen Aufwendungen zu einzelnen Kostenstellen ist daher ebenso wenig möglich wie deren Aufschlüsselung nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte.

Die Geschäftsfelder der VdFS lassen sich grundsätzlich in Rechtewahrnehmung (siehe Punkt 3.2.) und Verwaltung der sozialen und kulturellen Einrichtungen (siehe Punkt 3.3.) einteilen.

Die VdFS hat im Geschäftsjahr 2020 grundsätzlich Abzüge für soziale und kulturelle Einrichtungen (SKE) in Höhe von 10% der inländischen Einnahmen aus den Rechten vorgenommen. Die einzige Ausnahme stellt der in § 33 Abs 2 VerwGesG 2016 gesetzlich vorgeschriebene Abzug in Höhe von 50% von den Erlösen aus der Speichermedienvergütung (SMV) dar. Der Abzug von max. 10% für SKE entspricht jenem in den Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Schwestergesellschaften vereinbarten und der im Rahmen der internationalen Dachgesellschaft CISAC vereinbarten Usance. Zur Berechnung der indirekten Kosten wurde daher die Höhe der grundsätzlichen SKE-Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten herangezogen. Daraus resultiert ein Verhältnis von 90% für die Rechtewahrnehmung (RW) zu 10% für SKE.

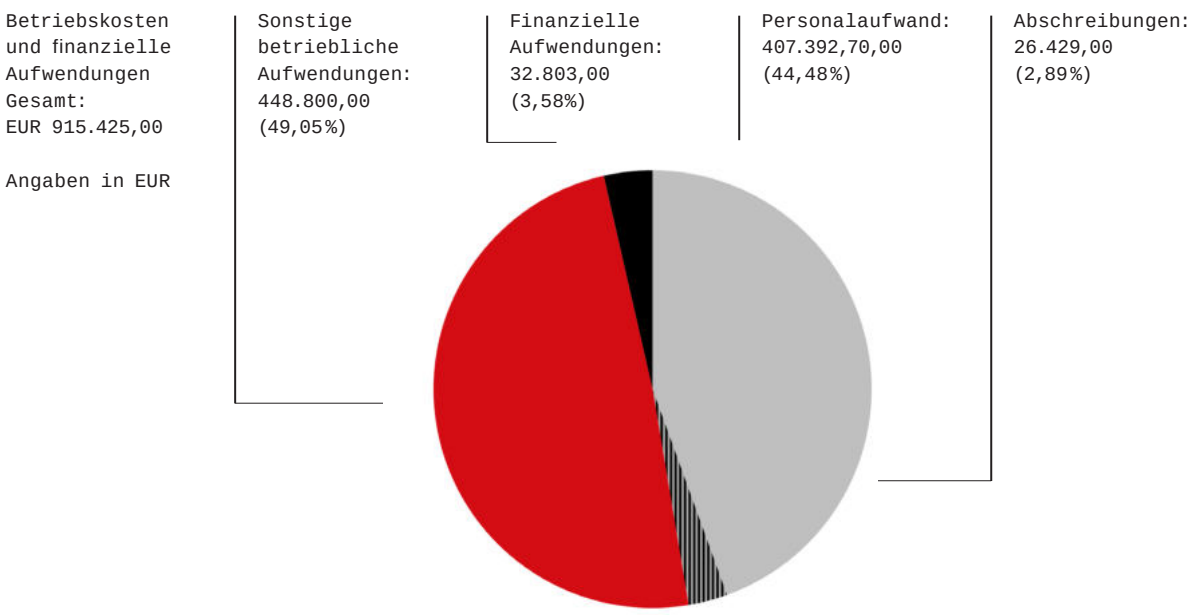

Der Aufwand (inkl. Finanzaufwand) beläuft sich auf insgesamt EUR 915.862,00 und gliedert sich wie folgt:

RW = Rechtewahrnehmung
SKE = Soziale und kulturelle Einrichtungen

Verwaltungsaufwand	**gesamt**	**RW**	**RW**	**SKE**	**SKE**
	EUR	%	EUR	%	EUR
Gehälter	316.447,00	90,00	284.803,00	10,00	31.645,00
Abfertigungen, Beiträge MVK	4.778,00	90,00	4.300,00	10,00	478,00
Altersversorgung	1.025,00	90,00	923,00	10,00	103,00
gesetzliche Sozialabgaben	82.273,00	90,00	74.046,00	10,00	8.227,00
sonstige Sozialaufwendungen	2.869,00	90,00	2.582,00	10,00	287,00
∑ Personalaufwand	**407.393,00**		**366.653,00**		**40.739,00**
∑ Abschreibungen	**26.429,00**	90,00	**23.786,00**	10,00	**2.643,00**
Betriebssteuern	1.455,00	90,00	1.310,00	10,00	146,00
Gebühren und Beiträge	48.594,00	90,00	43.735,00	10,00	4.859,00
Mitgliedsbeiträge	6.074,00	90,00	5.467,00	10,00	607,00
Instandhaltung	983,00	90,00	885,00	10,00	98,00
Betriebskosten	1.720,00	90,00	1.548,00	10,00	172,00
Versicherungen	3.499,00	90,00	3.149,00	10,00	350,00
Transportaufwand	152,00	90,00	137,00	10,00	15,00
Reise- und Fahrtaufwand	2.223,00	90,00	2.000,00	10,00	222,00
Nachrichtenaufwand	8.816,00	90,00	7.934,00	10,00	882,00
Miet- und Pachtaufwand	69.714,00	90,00	62.743,00	10,00	6.971,00
Aus- und Weiterbildung	9.000,00	90,00	8.100,00	10,00	900,00
Büro- und Verwaltungsaufwand	4.092,00	90,00	3.683,00	10,00	409,00
Spesen des Geldverkehrs	15.464,00	90,00	13.918,00	10,00	1.546,00
Aufwand für Werbung	28.634,00	90,00	25.771,00	10,00	2.863,00
Rechts- und Beratungsaufwand	82.414,00	90,00	74.173,00	10,00	8.241,00
Aufwand zur Rückstellung SMV	60.000,00	90,00	54.000,00	10,00	6.000,00
Sitzungsgelder	22.755,00	90,00	20.480,00	10,00	2.276,00
EDV-Aufwand	47.279,00	90,00	42.551,00	10,00	4.728,00
Fremdleistungen	5.500,00	90,00	4.950,00	10,00	550,00
übrige	30.432,00	90,00	27.389,00	10,00	3.043,00
∑ sonstige betriebliche Aufwendungen	**448.800,00**		**404.313,00**		**44.924,00**
∑ Ausgaben	**883.059,00**		**794.753,00**		**88.306,00**
Abschreibung Finanzanlagen	18.418,00	90,00	16.576,00	10,00	1.842,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	14.385,00	90,00	12.946,00	10,00	1.438,00
∑ Finanzaufwand	**32.803,00**		**29.523,00**		**3.280,00**
∑ Aufwand Gesamt	**915.425,00**		**823.883,00**		**91.543,00**

3.2. Betriebskosten und finanzielle Aufwendungen für die Rechtewahrnehmung

Rechtewahrnehmung
Zum Bereich der Rechtewahrnehmung zählen insbesondere Aufgaben wie Tantiemen-Management (Repartierung), juristische Agenden (Verträge, Verfahren), wirtschaftliche und finanzielle Agenden (Veranlagungen), interne Beziehungen (Organe, Sitzungen, Arbeitsgruppen), externe Beziehungen (Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, Österreichischer Genossenschaftsverband ÖGV, Ministerien, Künstlersozialversicherungsfonds KSVF, andere Verwertungsgesellschaften), europäische und internationale Beziehungen (SAA, SCAPR, CISAC, Schwestergesellschaften), Interessenvertretung (Studien, Gutachten, Stellungnahmen), Medien- und Öffentlichkeitsarbeit (PR, Website, Newsletter, Social Media), Berichtswesen, EDV/IT, Datenmanagement (Werk- und Sendedaten, internationale Datenbanken) und Mitgliederwesen (ÖTAF).

Die diesem Bereich indirekt zugeordneten Kosten sind in der auf Seite 31 angeführten Grafik unter RW dargestellt und betrugen im Geschäftsjahr 2020 insgesamt EUR 823.833,00.

Verwaltungskosten
Die Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) der VdFS hat bereits im Jahr 2016 gemäß § 14 Abs 2 Zif 3 VerwGesG 2016 Allgemeine Grundsätze für Verwaltungskosten beschlossen. Diese wurden gemäß § 44 Zif 11 VerwGesG 2016 auf der Website der VdFS veröffentlicht und sind unter vdfs.at/files/allgemeine_grundsaetze_fuer_verwaltungskosten_1.pdf abrufbar.

Als Verwaltungskosten wurde ein Generalspesensatz in Höhe von 15% von den Einnahmen aus den Rechten abgezogen. Der Spesenabzug im Geschäftsjahr 2020 (inklusive SMV-Sonderabrechnungen) betrug insgesamt EUR 726.018,98.

3.3. Betriebskosten und finanzielle Aufwendungen für andere Leistungen

Neben der Rechtewahrnehmung nimmt die VdFS noch die Verwaltung der sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE) wahr.

Die diesem Bereich indirekt zugeordneten Kosten sind in der auf Seite 31 angeführten Grafik unter SKE dargestellt und betrugen im Geschäftsjahr 2020 insgesamt EUR 91.543,00.

Andere Leistungen als SKE (mit direkt oder indirekt zuordenbaren Kosten) wurden von der VdFS im Berichtsjahr nicht erbracht.

3.4. Mittel zur Deckung der Kosten

Folgende Mittel wurden im Berichtsjahr zur Bedeckung der Kosten herangezogen:

Bezeichnung	**Betrag in EUR (gerundet)**
15% Spesen laut Tantiemen-Aufstellung	726.000,00
Ertrag RST Bildrecht	60.000,00
Sonstige Erlöse laut G&V	15.000,00
Zuschreibung von Finanzeinlagen	2.100,00
Zinsertrag Bank	3.700,00
Zinsertrag Wertpapiere	67.200,00
Σ	**874.000,00**
Der Fehlbetrag wurde aus dem kumulierten Ergebnisüberschuss abgedeckt um ein ausgeglichenes Ergebnis zu erzielen.	42.000,00
Deckung der Verwaltungskosten	**916.000,00**

3.5. Abzüge von Einnahmen aus Rechten

Die Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) der VdFS hat gemäß § 14 Abs 2 Zif 3 VerwGesG 2016 Allgemeine Grundsätze für andere Abzüge (als Verwaltungskosten) einschließlich der Abzüge für soziale und kulturelle Einrichtungen (SKE) beschlossen. Diese wurden gemäß § 44 Zif 12 VerwGesG 2016 auf der Website der VdFS veröffentlicht und sind unter vdfs.at/files/allgemeine_grundsaetze_fuer_andere_abzuege__inkl._ske_.pdf abrufbar.

Im Geschäftsjahr 2020 wurden folgende Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten (Inlandserlöse) vorgenommen:
— 15% Spesen (Generalspesensatz)
— 10% SKE (mit Ausnahme 50% bei der SMV, aufgrund gesetzlicher Verpflichtung)
— 20% Rückstellungen (RSt)

Daraus resultieren folgende Abzüge nach Nutzungsart in EUR:

	Spesen	SKE	RSt
LKV/SMV	259.995,30	840.134,07	172.147,23
KAB	440.144,30	268.512,76	390.508,38
ÖW	23.254,37	13.177,48	23.719,46
SO	2.625,00	1.487,50	2.677,50
Σ	**726.018,98**	**1.123.311,81**	**589.052,57**

Abzüge werden nicht nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte (Urheberrechte vs. Leistungsschutzrechte) vorgenommen, weshalb eine Aufgliederung nicht möglich ist.

3.6. Anteil der Aufwendungen für die Rechtewahrnehmung und sonstige Leistungen an den Einnahmen aus den Rechten

Der prozentuelle Anteil der gesamten Aufwendungen an den gesamten In- und Auslandserlösen im Geschäftsjahr 2020 stellt sich wie folgt dar:
— Aufwendungen gesamt: EUR 915.425,00
— Einnahmen aus den Rechten gesamt (In- und Ausland): EUR 8.667.632,02

Der Anteil der Aufwendungen an den Einnahmen beträgt im Geschäftsjahr 2020 10,56%.

Eine Aufgliederung nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte (Urheberrechte vs. Leistungsschutzrechte) ist nicht möglich.

Maya Unger

Die VdFS hilft mir den Überblick über Urheberrechte zu behalten, wo ich selbst verloren wäre, fördert Weiterbildungen und greift unter die Arme, wenn Unterstützung am nötigsten ist. Eine der wichtigsten Ansprechpartnerinnen für mich, in guten wie in schlechten Zeiten.

Geschäftsjahr
2020

Angaben über die Verteilung

Tätigkeits-
bericht

I.

Angaben über
die Einnahmen
und Erträge

II.

Kosten der
Rechtewahrnehmung
und anderer
Leistungen

Kapitel

IV.

Angaben über
Zahlungen von
und an andere
Verwertungs-
gesellschaften

V.

SKE Bericht –
Bericht über
die Abzüge für
soziale und
kulturelle Ein-
richtungen

VI.

Dieses Kapitel behandelt die auf den Einnahmen aus den Rechten der VdFS basierenden und unter Anwendung der Verteilungsbestimmungen der VdFS erfolgten Verteilungen (Abrechnungen) an Rechteinhaber*innen der VdFS. Die Verteilung und Ausschüttung dieser Einnahmen an andere (ausländische) Verwertungsgesellschaften wird im Kapitel 5 dargestellt.

Die Allgemeinen Grundsätze für die Verteilung sowie die Verteilungsbestimmungen der VdFS wurden gemäß § 44 Zif 9 VerwGesG 2016 auf der Website der VdFS veröffentlicht und sind unter folgenden Links abrufbar:
vdfs.at/files/allgemeine_grundsaetze_fuer_die_verteilung_1.pdf
vdfs.at/files/verteilungsbestimmungen_2021.pdf

Unter vdfs.at/files/tantiemenverteilung_grafik_2021.pdf ist eine grafische Erläuterung der Tantiemenverteilung abrufbar.

Die in den folgenden Unterkapiteln verwendeten Begriffe erläutern wir wie folgt:

Den Rechteinhaber*innen zugewiesene Beträge sind Beträge, die im Zuge einer Verteilung (Abrechnung) den jeweiligen Rechteinhaber*innen zugewiesen werden. Die Rechteinhaber*in ist bekannt. Diese Beträge bilden die Basis für eine Ausschüttung.

An die Rechteinhaber*innen ausgeschüttete Beträge sind Beträge, die im Geschäftsjahr 2020 tatsächlich an Rechteinhaber*innen ausbezahlt wurden. Rücküberweisungen (beispielsweise aufgrund fehlerhafter Angabe von Bankverbindungen) sind an dieser Stelle nicht berücksichtigt.

Eingezogene, aber noch nicht den Rechteinhaber*innen zugewiesene Beträge entsprechen sämtlichen im Geschäftsjahr 2020 eingegangenen Einnahmen (siehe Kapitel 2) nach Abzügen, die die Basis für Haupt-, Nach- und Sonderabrechnungen der VdFS in den Folgejahren bilden werden.

Zugewiesene, aber noch nicht an die Rechteinhaber*innen verteilte Beträge sind Beträge, deren Rechteinhaber*in bekannt ist, die jedoch beispielsweise aufgrund ungeklärter Rechtsnachfolgen, fehlender Informationen über die aktuelle Bankverbindung o.ä. im Geschäftsjahr 2020 nicht ausgeschüttet (verteilt) werden konnten.

Der **Median** einer Auflistung von Zahlenwerten ist jener Wert, der an der mittleren (zentralen) Stelle steht, wenn die Werte der Größe nach sortiert werden. Eine wichtige Eigenschaft des Medians ist die Robustheit gegenüber Ausreißern, die den Mittelwert (Durchschnitt) beeinflussen. Grundlage für die Berechnung des Medians in den folgenden Darstellungen waren die jeweiligen Einzelbeträge aus der Tantiemenverwaltung (ÖTAF) der VdFS.

Für jede Mitwirkung in einem Werk entsteht pro Ausstrahlung ein Tantiemenbetrag in der Hauptabrechnung. Diese Beträge finden sich auch in den Beilageblättern, die den Gutschriften bei der Ausschüttung beigelegt werden. Für die Berechnung des Medianwertes werden jedoch nicht die Gesamtbeträge (Überweisungssummen) aus den Gutschriften herangezogen, sondern die jeweiligen Einzelbeträge. Beispielsweise wurden für die Berechnung des Medianwertes der Urheber*innen Hauptabrechnung 2019 27.597 Einzelbeträge herangezogen.

Im Geschäftsjahr 2020 wurden folgende Abrechnungen jeweils für Urheber*innen und Schauspieler*innen durchgeführt:

— Hauptabrechnung der Sendedaten 2019
— 1. Nachabrechnung Sendejahr 2018
— 2. Nachabrechnung Sendejahr 2017
— 3. Nachabrechnung (Endabrechnung) Sendejahr 2016
— SMV-Nachabrechnung Sendejahr 2016*
— SMV-Amazon-Nachabrechnung der Sendejahre 2012-2016**

Die Definitionen und Erläuterungen zu den Kategorien der wahrgenommenen Rechte und zu den Nutzungsarten finden sich im Kapitel 1.

Eine Aufschlüsselung nach Nutzungsart ist aus technischen Gründen erst für alle Abrechnungen ab dem Sendejahr 2016 fortfolgend möglich.

4.1. Gesamtsumme und Medianwert der zugewiesenen Beträge

Im Geschäftsjahr 2020 wurden EUR 1.400.147,74 an Rechteinhaber*innen der VdFS zugewiesen:

Zugewiesene Beträge gesamt:

Angaben in EUR

Rechtekategorie	Σ	Medianwert***
Urheberrecht	1.021.218,32	12,029
Leistungsschutzrecht	378.929,42	2,953

* Dabei handelt es sich um Nachzahlungen der Austro Mechana aus Einnahmen der Speichermedienvergütung aufgrund einer im Jahr 2018 neu geschlossenen Aufteilungsvereinbarung.

** Dabei handelt es sich um Nachzahlungen aus Einnahmen der Speichermedienvergütung aufgrund einer im Jahr 2019 mit Amazon abgeschlossenen Vereinbarung.

*** Der Medianwert bezieht sich auf eine Ausstrahlung einer Mitwirkung in einem Werk.

Davon wurden im Rahmen der Hauptabrechnung der Sendedaten 2019, der 1. Nachabrechnung der Sendedaten 2018, der 2. Nachabrechnung der Sendedaten 2017, der Endabrechnung der Sendedaten 2016, der SMV-Nachzahlung für das Jahr 2016 sowie der SMV-Amazon-Nachzahlungen für die Jahre 2012-2016 wie folgt nach Kategorie der wahrgenommen Rechte und Nutzungsart Rechteinhaber*innen der VdFS zugewiesen:

Zugewiesene Beträge:

Angaben in EUR

Rechtekategorie	**Urheberrecht**	**Leistungs-schutzrecht**
Nutzungsart		
LKV/SMV	287.260,34	104.322,67
KAB	490.496,47	197.076,40
ÖW	29.840,04	9.563,16
SO	2.239,16	811,88
Rückführung Überschuss*	130.378,64	39.936,91
Auflösung RSt.	81.003,67	27.218,40
∑	**1.021.218,32**	**378.929,42**
Medianwert**	**12,029**	**2,953**

Zudem wurden im Zuge der Hauptabrechnung 2019 in der Rechtekategorie Urheberrecht EUR 2.031.182,08 und in der Rechtekategorie Leistungsschutzrecht EUR 369.978,64 Bezugsberechtigten von ausländischen Schwestergesellschaften (inkl. US) zugewiesen.

4.2. Gesamtsumme und Medianwert der ausgeschütteten Beträge

Im Folgenden werden die Gesamtsumme und der Medianwert der an die Rechteinhaber*innen der VdFS ausgeschütteten Beträge, so weit möglich aufgeschlüsselt nach Kategorie der wahrgenommen Rechte und Nutzungsart, dargestellt.

* **Die im Jahr 2019 einbehaltenen Spesen von pauschal 15% ergaben aufgrund der außergewöhnlich hohen Einnahmen einen Ergebnisüberschuss. Dieser Überschuss wurde ins Verteilungsbudget 2019 zugeführt.**

** **Der Medianwert bezieht sich auf eine Ausstrahlung einer Mitwirkung in einem Werk.**

4.2.1. Gesamtsumme aller ausgeschütteten Inlandstantiemen

Insgesamt wurden im Geschäftsjahr 2020, unabhängig vom Jahr der Zuweisung bzw. des Entstehens des Anspruchs, EUR 1.367.516,98 an Rechteinhaber*innen der VdFS ausgeschüttet. Diese Summe setzt sich wie folgt zusammen:

Ausgeschüttete Beträge gesamt:

Angaben in EUR

Rechtekategorie	Σ	Medianwert*
Urheberrecht	992.212,20	11,969
Leistungsschutzrecht	375.304,78	2,953

Davon wurden EUR 1.366.755,51 aus den Zuweisungen der Hauptabrechnung der Sendedaten 2019, der 1. Nachabrechnung der Sendedaten 2018, der 2. Nachabrechnung der Sendedaten 2017, der Endabrechnung der Sendedaten 2016, der SMV-Nachzahlung für das Jahr 2016 sowie der SMV-Amazon-Nachzahlungen für die Jahre 2012-2016 wie folgt nach Kategorie der wahrgenommen Rechte und Nutzungsart an Bezugsberechtigte der VdFS ausgeschüttet:

Ausgeschüttete Beträge:

Angaben in EUR

Rechtekategorie	Urheberrecht	Leistungs-schutzrecht
Nutzungsart		
LKV/SMV	278.875,75	102.520,70
KAB	476.373,14	195.380,97
ÖW	28.987,76	9.477,70
SO	2.177,69	781,05
Rückführung Überschuss**	127.054,22	39.885,50
Auflösung RSt.	78.377,83	26.863,20
Σ	**991.846,39**	**374.909,12**
Medianwert*	**11,969**	**2,953**

4.2.2. Zuweisungen und Ausschüttungen 2020

Von den im Geschäftsjahr 2020 im Zuge der unter 4.1. angeführten Verteilungen (Zuweisungen) insgesamt EUR 1.400.147,74 den Rechteinhaber*innen der VdFS zugewiesenen Beträge wurden EUR 1.356.595,53 wie folgt an Urheber*innen und Schauspieler*innen ausgeschüttet:

Zuweisungen und Ausschüttungen:

Angaben in EUR

Rechtekategorie	Σ	Medianwert*
Urheberrecht	987.204,45	11,969
Leistungsschutzrecht	369.391,08	2,953

* **Der Medianwert bezieht sich auf eine Ausstrahlung einer Mitwirkung in einem Werk.**

** **Die im Jahr 2019 einbehaltenen Spesen von pauschal 15% ergaben aufgrund der außergewöhnlich hohen Einnahmen einen Ergebnisüberschuss. Dieser Überschuss wurde ins Verteilungsbudget 2019 zugeführt.**

4.2.3. Ausschüttung von Ansprüchen aus Vorjahren

Im Geschäftsjahr 2020 wurden EUR 10.921,44 an Rechteinhaber*innen der VdFS ausgeschüttet, davon EUR 5.007,75 an Urheber*innen und EUR 5.913,70 an Schauspieler*innen.

Es handelt sich dabei um Ausschüttungen von vor dem Geschäftsjahr 2020 zugewiesenen Beträgen an Rechteinhaber*innen der VdFS. Diese tatsächlichen Zahlungen beruhen beispielsweise auf im Geschäftsjahr 2020 erfolgten Klärungen von Rechtsnachfolgen oder strittigen Ansprüchen bzw. Anteilen.

4.3. Termine und Anzahl der Zahlungen

Im Geschäftsjahr 2020 wurden an folgenden Haupttterminen nachstehende Anzahl an Zahlungen an Bezugsberechtigte der VdFS durchgeführt:

Termine und Anzahl der Zahlungen:

Termin	Anzahl
29/04/2020	175
06/07/2020	1.685
29/09/2020	1.750
05/10/2020	46
21/12/2020	626
Σ	**4.282**

Eine Aufschlüsselung nach Kategorie der wahrgenommen Rechte und Nutzungsart ist für das Geschäftsjahr 2020 nicht möglich. So gibt es beispielsweise Rechteinhaber*innen die sowohl als Urheber*in als auch als Schauspieler*in Bezugsberechtigte der VdFS sind und u.U. eine Sammelabrechnung erhalten haben. Abgesehen von der Hauptabrechnung des jeweiligen Sendejahres führt die VdFS aus Effizienz- und Kostengründen ausschließlich Mischabrechnungen (Inlandstantiemen und Weiterleitung von Auslandstantiemen) durch. Einzelne Zahlungen, beispielsweise aufgrund geklärter Rechtsnachfolgen, sind an dieser Stelle nicht angeführt.

4.4. Eingezogene, aber noch nicht zugewiesene Beträge

Im Kapitel 2 wurden die im Geschäftsjahr 2020 erzielten Einnahmen aus den Rechten dargestellt. Diese bilden die Basis für die Verteilungsbudgets des folgenden Geschäftsjahres.

Nach Abzug des US-Anteils, Spesen, SKE und Rückstellungen (siehe Kapitel 3.5.) wurde ein Betrag in Höhe von EUR 2.420.614,49 dem Verteilungsbudget 2020 zugewiesen.

Dieser Betrag teilt sich wie folgt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte auf:
— Urheberrecht: EUR 1.936.491,59
— Leistungsschutzrecht: EUR 484.122,90

Die Aufgliederung des Verteilungsbudgets 2020 nach Nutzungsarten stellt sich wie folgt dar:

Eingezogene, aber noch nicht zugewiesene Beträge:

Angaben in EUR

Nutzungsart	Urheberrecht	Leistungs-schutzrecht
LKV/SMV	385.290,48	96.322,62
KAB	1.448.408,91	362.102,23
ÖW	91.353,85	22.838,46
SO*	11.438,35	2.859,59
Σ	**1.936.491,59**	**484.122,90**

Zusatzlich wurden bereits im Jahr 2019 folgende Beträge eingezogen, aber im Jahr 2020 noch nicht den Rechteinhaber*innen zugewiesen:

— **Nachzahlungen der Austro-Mechana** für Speichermedienvergütung (SMV) für alte und neue Medien (nach Abzügen):
  — 2017: EUR 63.808,23

Diese Beträge wurden nach Abschluss einer neuen Aufteilungsvereinbarung zwischen den Verwertungsgesellschaften im Geschäftsjahr 2018 eingezogen und werden nach Durchführung aller Nachabrechnungen für die jeweiligen Sendejahre aliquot (als Zuschlag) im Rahmen von SMV-Sonderverteilungen zugewiesen und ausgeschüttet.

— **Nachzahlungen der Austro-Mechana** für Speichermedienvergütung (SMV) aus dem Amazon-Vergleich (nach Abzügen):
  — 2017: EUR 76.688,89
  — 2018: EUR 82.248,82

* SO inkl. unverteilbare Tantiemen.

— Rückstellungen

Folgende Beträge aus Rückstellungen (20 % bzw. 30% für SMV) für Nachabrechnungen waren per 31/12/2020 eingezogen, aber noch nicht den Rechteinhaber*innen zugewiesen:

Rückstellungen:

Angaben in EUR

Jahr	Betrag
2016	265.248,55
SMV-Nachzahlung 2016	33.024,19
2017	374.156,29
SMV-Nachzahlung 2017	35.124,28
2018	416.289,91
SMV-Nachzahlung 2018	20.562,20
2019	534.270,19
2020	529.052,57

Nicht verbrauchte Rückstellungen werden nach der letzten Nachabrechnung des jeweiligen Sendejahrs dem aktuellen Verteilungsbudget zugeführt. Minusbeträge ergeben sich durch nachträgliche Anmeldungen von Ansprüchen ausländischer Verwertungsgesellschaften.

4.5. Zugewiesene, aber noch nicht verteilte Beträge

Die Summe der Rechteinhaber*innen der VdFS aus Verteilungen (Abrechnungen) der VdFS zugewiesenen aber noch nicht an sie verteilten Beträge beläuft sich per 31/12/2020 auf EUR 55.700,99. Aufgeschlüsselt nach Kategorie der wahrgenommen Rechte wurden diese Beträge in folgenden Jahren zugewiesen:

Zugewiesene, noch nicht verteilte Beträge

Angaben in EUR

Jahr	Urheberrecht	Leistungs-schutzrecht
2004	2,13	0,00
2008	145,34	0,00
2014	0,00	269,49
2015	23,19	279,30
2016	224,24	671,07
2017	120,61	619,56
2018	3.133,90	3.626,54
2019	6.848,23	4.076,87
2020	29.372,15	6.288,37
Σ	**39.869,79**	**15.831,20**

Davon konnten per 31/12/2020 folgende Beträge aus der Hauptabrechnung der Sendedaten 2019, der 1. Nachabrechnung der Sendedaten 2018, der 2. Nachabrechnung der Sendedaten 2017, der Endabrechnung der Sendedaten 2016, der SMV-Nachzahlung für das Jahr 2016 sowie der SMV-Amazon-Nachzahlungen für die Jahre 2012-2016 nicht ausgeschüttet werden:

Zugewiesene, noch nicht ausgeschüttete Beträge:

Angaben in EUR

Rechtekategorie	Urheberrecht	Leistungs-schutzrecht
Nutzungsart		
LKV/SMV	9.601,75	3.089,44
KAB	16.384,30	4.000,55
ÖW	999,01	204,35
SO	74,42	49,57
Rückführung Überschuss	4.259,40	428,76
Auflösung RSt.	2.633,75	340,68
Σ	**33.952,63**	**8.113,35**

4.6. Hindernisse

Die zwar zugewiesenen, aber noch nicht verteilten Beträge per 31/12/2020 konnten aufgrund von ungeklärten oder noch offenen Rechtsnachfolgen bzw. aufgrund ungeklärter Zugehörigkeiten zu einer Verwertungsgesellschaft (clashing claims) nicht verteilt werden. Weitere Gründe sind strittige Ansprüche und Anteile unter Rechteinhaber*innen, fehlende Kontoinformationen oder Beträge, die unter dem Schwellwert in Höhe von EUR 10,00 pro Rechteinhaber*in lagen.

4.7. Nicht verteilbare Beträge

Die Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) hat gemäß § 14 Abs. 2 Zif 3 VerwGesG 2016 Allgemeine Grundsätze für die Verwendung der nicht verteilbaren Beträge beschlossen. Diese wurden gemäß § 44 Zif 10 VerwGesG 2016 auf der Website der VdFS veröffentlicht und sind unter vdfs.at/files/allgemeine_grundsaetze_fuer_die_verwendung_der_nicht_verteilbaren_betraege.pdf abrufbar.

Zum Stichtag 31/12/2020 wurden EUR 316,70 als nicht verteilbar klassifiziert. Dabei handelt es sich um Altbestände an unverteilbaren Tantiemen aus dem Jahr 2020, die beispielsweise aus folgenden Gründen nicht ausgeschüttet werden konnten:

— Keine Rechtsnachfolge bzw. Erb*innen unauffindbar
— Keine Vertretung bei einer Verwertungsgesellschaft
— Rechteinhaber*in unauffindbar (weder Adresse noch VerwGes. bekannt)

§ 35 VerwGesG 2016 sieht ein gesetzlich geregeltes Procedere für diese nicht verteilbaren Beträge vor (Recherche- und Veröffentlichungspflichten, Fristen, etc.). Diesem Procedere folgend, werden alle als unverteilbar klassifizierten Tantiemen aus dem Jahr 2020 auf der Website der VdFS unter vdfs.at/1-0-Ueber-die-Verwertungsgesellschaft-der-Filmschaffenden.html#Pflicht-Veroeffentlichungen der Allgemeinheit zugänglich gemacht. Die Liste unverteilbare Tantiemen wird allen Bezugsberechtigten der VdFS und den ausländischen Schwestergesellschaften in den Newslettern, in MyVdFS und auf allen Gutschriften regelmäßig zur Kenntnis gebracht.

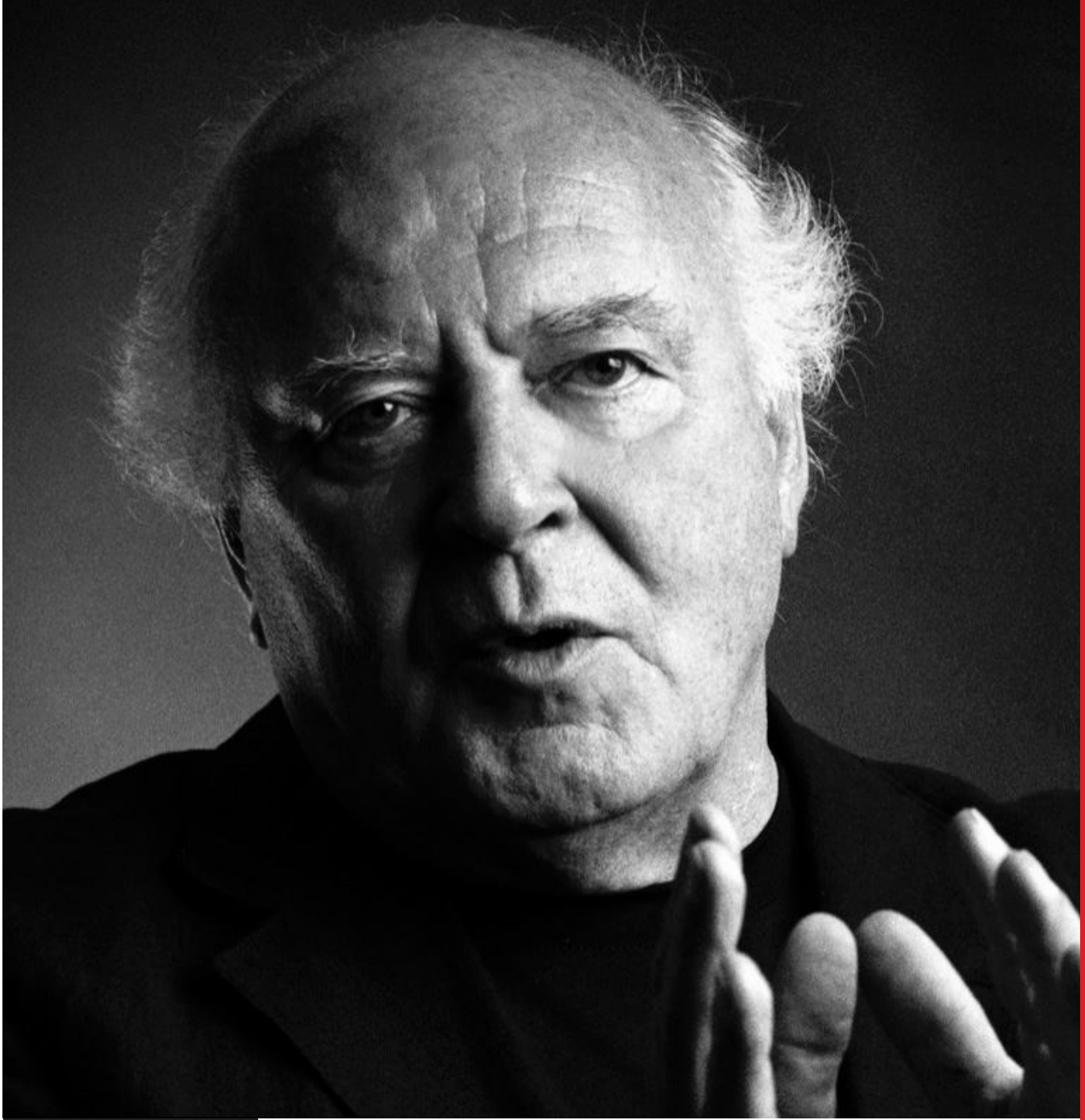

Wem es Wurst ist ob's die VdFS gibt oder nicht, der wird bald dumm dastehen - wenn niemand für deine urheberrechtlichen Leistungen sorgt, ja dann weiß man, dass das nicht Wurst ist. Die VdFS macht das.

Christian Berger

Geschäftsjahr
2020

Angaben über Zahlungen von und an andere Verwertungs-gesellschaften

Tätigkeits-
bericht

I.

Angaben über
die Einnahmen
und Erträge

II.

Kosten der
Rechtewahrnehmung
und anderer
Leistungen

Angaben über
die Verteilung

IV.

Kapitel

V.

SKE Bericht –
Bericht über
die Abzüge für
soziale und
kulturelle Ein-
richtungen

VI.

In diesem Kapitel erfolgt die Darstellung aller Zahlungen von und an andere (ausländische) Verwertungsgesellschaften im Geschäftsjahr 2020. Zahlungen, die aus Inkassomandaten inländischer Schwestergesellschaften resultieren, sind von diesem Punkt nicht erfasst. Die im Kapitel 2 angeführten Erläuterungen zu Rechtekategorien und Nutzungsarten gelten ebenso für dieses Kapitel wie die im Kapitel 4 einleitend angeführten Erläuterungen und Begriffsdefinitionen.

5.1. Zahlungen von und an andere Verwertungsgesellschaften

5.1.1. Zahlungen an andere Verwertungsgesellschaften

Im Geschäftsjahr 2020 wurden EUR 2.810.661,24 aus Verteilungen (Abrechnungen) der VdFS im Jahr 2020 aus der Hauptabrechnung der Sendedaten 2019, Nachabrechnungen und Sonderabrechnungen (vgl. 4.1.) sowie allfällige offene Guthaben aus Vorperioden, die beispielsweise aufgrund eines erst 2020 geklärten Rechtekonflikts gesperrt waren, ausgeschüttet.

Im Detail sind im Jahr 2020 folgende Zahlungen aus Abrechnungen der VdFS an andere (ausländische) Verwertungsgesellschaften erfolgt:

Rechtekategorie Urheberrecht

Es wurden EUR 2.349.666,84 an folgende Schwestergesellschaften ausgeschüttet:

Zahlungen an Schwestergesellschaften Urheberrecht:

Angaben in EUR

Land	Gesellschaft	Betrag
AU	ASDACS	10.707,73
CAN	DRCC	12.083,92
CH	SSA	2.697,29
CH	SUISSIMAGE	68.811,81
CZ	DILIA	942,36
DE	VGBK	1.352.187,31
DK	COPYDAN	4.475,04
ES	DAMA	2.004,12
ES	SGAE	3.325,76
FI	KOPIOSTO	344,88
FR	SACD	50.169,78
FR	SCAM	7.932,95
GB	DIRECTORS UK	74.595,33

GB	SCREEN CRAFT RIGHTS	26.965,89
GR	SADA	55,87
HU	FILMJUS	953,72
HR	DHFR	207,18
IT	SIAE	25.756,77
LT	AKKA-LAA	29,44
NL	VEVAM	2.634,48
NO	NORWACO	6.467,71
PL	ZAPA	2.954,74
SE	COPYSWEDE	17.210,53
SK	LITA	335,08
SLO	AIPA	123,64
USA	DGA	677.692,39

Rechtekategorie Leistungsschutzrecht

Es wurden EUR 460.994,40 an folgende Schwestergesellschaften ausgeschüttet:

Zahlungen an Schwester-gesellschaften Leistungs-schutzrecht:

Angaben in EUR

Land	**Gesellschaft**	**Betrag**
BE	PLAYRIGHT	5.573,46
CH	SWISSPERFORM	13.332,16
DE	GVL	357.134,82
ES	AISGE	17.768,01
FR	ADAMI	47.343,07
IT	NUOVOIMAIE	15.827,95
NL	NORMA	1.608,26
NO	NORWACO	2.301,84
PT	GDA	104,82

Rechtekategorie Urheberrecht

Davon* wurden im Rahmen der Hauptabrechnung der Sendedaten 2019, der 1. Nachabrechnung der Sendedaten 2018, der 2. Nachabrechnung der Sendedaten 2017, der Endabrechnung der Sendedaten 2016, der SMV-Nachzahlung für das Jahr 2016 sowie der SMV-Amazon-Nachzahlungen für die Jahre 2012-2016 insgesamt EUR 2.349.638,91 wie folgt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte und Nutzungsart an andere (ausländische) Urhebergesellschaften ausgeschüttet:

Zahlungen an Schwestergesellschaften Urheberrecht:

Angaben in EUR

Gesellschaft	**AU – ASDACS**	**CAN – DRCC**	**CH – SSA**
Nutzungsart			
LKV/SMV	2.378,28	2.521,79	1.112,56
KAB	5.535,81	6.392,09	1.052,77
ÖW	335,00	387,79	63,96
SO	24,09	28,99	4,63
Rückführung Überschuss**	1.465,41	1.652,65	289,56
Auflösung RSt.	969,12	1.100,60	173,80
∑	**10.707,71**	**12.083,91**	**2.697,28**

Gesellschaft	**CH – SUISSIMAGE**	**CZ – DILIA**	**DE – VGBK**
Nutzungsart			
LKV/SMV	24.426,44	299,40	438.595,29
KAB	28.426,96	427,32	607.499,24
ÖW	1.740,63	25,86	36.773,93
SO	148,85	1,86	2.649,02
Rückführung Überschuss**	7.603,34	113,12	160.677,18
Auflösung RSt.	4.466,72	74,81	105.992,65
∑	**66.812,94**	**942,37**	**1.352.187,31**

Gesellschaft	**DK – COPYDAN**	**ES – DAMA**	**ES – SGAE**
Nutzungsart			
LKV/SMV	1.140,26	366,43	1.181,02
KAB	2.216,32	1.088,42	1.425,84
ÖW	134,12	65,86	86,29
SO	9,65	4,74	6,21
Rückführung Überschuss**	586,69	288,12	376,98
Auflösung RSt.	388,00	190,54	249,41
∑	**4.475,04**	**2.004,11**	**3.325,75**

Gesellschaft	**FI – KOPIOSTO**	**FR – SACD**	**FR – SCAM**
Nutzungsart			
LKV/SMV	124,73	17.046,55	1.592,13
KAB	146,32	22.034,86	4.213,58
ÖW	8,85	1.338,36	255,31
SO	0,64	96,91	18,40
Rückführung Überschuss*	38,73	5.989,61	1.129,38
Auflösung RSt.	25,61	3.663,48	724,15
∑	**344,88**	**50.169,77**	**7.932,95**

* **Eine Aufschlüsselung nach Nutzungsart ist aus techn. Gründen erst für alle Abrechnungen ab dem Sendejahr 2016 fortfolgend möglich.**

Gesellschaft	GB – DIRECTORS UK	GB – SCREEN CRAFT RIGHTS	GR – SADA
Nutzungsart			
LKV/SMV	16.246,12	7.013,06	12,43
KAB	38.991,48	13.277,89	38,57
ÖW	2.364,79	803,82	2,51
SO	171,03	57,87	0,22
Rückführung Überschuss**	10.150,28	3.496,88	0,00
Auflösung RSt.	6.671,64	2.316,38	2,14
∑	**74.595,34**	**26.965,90**	**55,87**

Gesellschaft	HU – FILMJUS	HR – DHFR	IT – SIAE
Nutzungsart			
LKV/SMV	241,89	57,99	7.441,51
KAB	473,09	130,67	12.205,13
ÖW	28,63	9,43	748,44
SO	2,06	3,86	55,13
Rückführung Überschuss**	125,23	0,00	3.559,36
Auflösung RSt.	82,82	5,22	1.747,21
∑	**953,72**	**207,17**	**25.756,78**

Gesellschaft	LT – AKKA-LAA	NL – VEVAM	NO – NORWACO
Nutzungsart			
LKV/SMV	8,70	905,02	1.075,22
KAB	13,79	1.148,44	3.565,34
ÖW	0,83	70,04	215,75
SO	0,06	5,11	15,52
Rückführung Überschuss**	3,65	327,08	943,80
Auflösung RSt.	2,41	178,78	624,16
∑	**29,44**	**2.634,47**	**6.439,79**

Gesellschaft	PL – ZAPA	SE – COPYSWEDE	SK – LITA
Nutzungsart			
LKV/SMV	1.193,07	4.196,01	80,23
KAB	1.186,95	8.657,16	169,37
ÖW	72,60	524,02	10,25
SO	6,85	37,71	0,74
Rückführung Überschuss**	296,50	2.283,90	44,84
Auflösung RSt.	198,76	1.511,75	29,65
∑	**2.954,73**	**17.210,55**	**335,08**

** **Die im Jahr 2019 einbehaltenen Spesen von pauschal 15% ergaben aufgrund der außergewöhnlich hohen Einnahmen einen Ergebnisüberschuss. Dieser Überschuss wurde ins Verteilungsbudget 2019 zugeführt.**

Gesellschaft	SLO – AIPA	USA – DGA	
Nutzungsart			
LKV/SMV	59,78	393.865,31	
KAB	44,80	283.827,09	
ÖW	2,15	0,00	
SO	0,15	0,00	
Rückführung Überschuss**	9,40	0,00	
Auflösung RSt.	7,35	0,00	
∑	**123,63**	**677.692,40**	

Rechtekategorie Leistungsschutzrecht

Davon* wurden im Rahmen der Hauptabrechnung der Sendedaten 2019, der 1. Nachabrechnung der Sendedaten 2018, der 2. Nachabrechnung der Sendedaten 2017, der Endabrechnung der Sendedaten 2016, der SMV-Nachzahlung für das Jahr 2016 sowie der SMV-Amazon-Nachzahlungen für die Jahre 2012-2016 insgesamt EUR 442.970,89 wie folgt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte und Nutzungsart an andere (ausländische) Schauspielgesellschaften ausgeschüttet:

Zahlungen an Schwestergesellschaften Leistungsschutzrecht:

Angaben in EUR

Gesellschaft	BE – PLAYRIGHT	CH – SWISSPERFORM	DE – GVL
Nutzungsart			
LKV/SMV	1.181,41	4.534,89	84.125,33
KAB	2.095,69	6.255,33	183.610,56
ÖW	104,15	302,67	8.874,92
SO	12,93	22,30	752,95
Rückführung Überschuss**	322,27	1.326,06	36.710,39
Auflösung RSt.	196,40	875,83	27.665,92
∑	**3.912,85**	**13.317,08**	**341.740,07**

* **Eine Aufschlüsselung nach Nutzungsart ist aus technischen Gründen erst für alle Abrechnungen ab dem Sendejahr 2016 fortfolgend möglich.**

Gesellschaft	ES – AISGE	FR – ADAMI	IT – NUOVOIMAIE
Nutzungsart			
LKV/SMV	3.394,75	13.576,70	3.706,08
KAB	9.655,52	23.743,53	8.674,83
ÖW	464,82	1.145,51	420,82
SO	34,98	85,78	37,06
Rückführung Überschuss**	2.015,26	5.015,42	1.742,04
Auflösung RSt.	1.510,94	3.538,23	1.223,64
∑	**17.076,27**	**47.105,17**	**15.804,47**

Gesellschaft	NL – NORMA	NO – NORWACO	PT – GDA
Nutzungsart			
LKV/SMV	553,78	330,73	104,82
KAB	742,63	1.382,91	0,00
ÖW	36,00	66,36	0,00
SO	2,65	4,77	0,00
Rückführung Überschuss**	177,68	290,31	0,00
Auflösung RSt.	95,52	226,75	0,00
∑	**1.608,26**	**2.301,83**	**104,82**

** **Die im Jahr 2019 einbehaltenen Spesen von pauschal 15% ergaben aufgrund der außergewöhnlich hohen Einnahmen einen Ergebnisüberschuss. Dieser Überschuss wurde ins Verteilungsbudget 2019 zugeführt.**

5.1.2. Zahlungen von anderen Verwertungsgesellschaften

Im Geschäftsjahr 2020 hat die VdFS Zahlungen von anderen (ausländischen) Verwertungsgesellschaften in Höhe von EUR 3.363.749,94 erhalten.

Im Detail sind folgende Zahlungen von anderen (ausländischen) Verwertungsgesellschaften eingelangt:

Rechtekategorie Urheberrecht

Es wurden EUR 2.056.795,35 von folgenden Schwestergesellschaften eingenommen:

Zahlungen von anderen Verwertungsgesellschaften Urheberrecht:

Angaben in EUR

Gesellschaft	Betrag
ARG – DAC	97,17
CH – SUISSIMAGE	349.535,83
CZ – DILIA	3.051,03
DE – VGBK	1.481.747,20
DK – COPYDAN	333,48
EE – EAÜ	2.636,55
ES - SGAE	22.527,92
FI – KOPIOSTO	3.132,05
FR – SACD	13.731,04
FR – SCAM	6.668,27
HU – FILMJUS	9.017,07
IT – SIAE	134.120,84
LT – AKKA/LAA	968,42
LT – LATGA	161,17
NL – VEVAM	4.986,03
NO – NORWACO	440,83
PL – ZAPA	16.569,29
SE – COPYSWEDE	2.300,01
SK – LITA	2.731,77
SLO – AIPA	2.036,38

Eine Darstellung nach Nutzungsart ist aufgrund der von ausländischen Schwestergesellschaften in vielen Fällen nicht in aufgeschlüsselter Form übermittelten Daten für das Geschäftsjahr 2020 nicht möglich.

Rechtekategorie Leistungsschutzrecht
Es wurden EUR 1.306.957,58 von folgenden Schwestergesellschaften eingenommen:

Gesellschaft	Betrag
BE – PLAYRIGHT	71.918,14
CH – SWISSPERFORM	88.562,88
DE – GVL	1.084.039,74
ES – AISGE	27.179,65
FR – ADAMI	31.026,15
NO – NORWACO	837,70
NL – NORMA	3.393,32

Eine Darstellung nach Nutzungsart ist aufgrund der von ausländischen Schwestergesellschaften in vielen Fällen nicht in aufgeschlüsselter Form übermittelten Daten für das Geschäftsjahr 2020 nicht möglich.

5.1.3. Rückzahlungen und Weiterleitungen (Fremdgelder)

Ilm Geschäftsjahr 2020 konnten nur EUR 1.520,11 aus Zahlungen anderer Verwertungsgesellschaften keiner durch die VdFS vertretenen Rechteinhaber*in zugewiesen werden. Diese als Fremdgeld bezeichneten Beträge werden im Jahr 2021 entweder an die ausländischen Schwestergesellschaften retourniert oder an jene Verwertungsgesellschaft, die der jeweiligen Rechteinhaber*in tatsächlich vertritt, weitergeleitet.

5.2. Verwaltungskosten und sonstige Abzüge

Die Abzüge betreffen ausschließlich die im Geschäftsjahr 2020 im Zuge der Haupt- und Nachabrechnungen und allfälligen Sonderabrechnungen zugewiesenen Beträge.

Die VdFS berechnet die Ansprüche in- und ausländischer Bezugsberechtigter wie folgt: Von den Inlandserlösen aus LKV/SMV und Kabel wird zunächst ein vertraglich vereinbarter Abzug für die Ansprüche der DGA (US) vorgenommen. Nach Abzug von Spesen, SKE und Rückstellungen werden die Ansprüche der inländischen und sonstigen ausländischen Bezugsberechtigten berechnet. Die Verwaltungskosten und sonstigen Abzüge von den Einnahmen ausländischer Bezugsberechtigter entsprechen daher jenen von den Einnahmen inländischer Bezugsberechtigter und stellen sich wie folgt dar:

Verwaltungskosten: 15% (Generalspesensatz für In- und Ausland)
Sonstige Abzüge (für In- und Ausland):

- SKE 10% (mit Ausnahme 50% von der LKV/SMV aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung in § 33 Abs 2 VerwGesG 2016)
- Rückstellungen (RSt): 20%.

In Bezug auf die im Geschäftsjahr 2020 durchgeführte Hauptabrechnung der Sendedaten 2019, der 1. Nachabrechnung der Sendedaten 2018, der 2. Nachabrechnung der Sendedaten 2017, der Endabrechnung der Sendedaten 2016, der SMV-Nachzahlung für das Jahr 2016 sowie der SMV-Amazon-Nachzahlungen für die Jahre 2012-2016 insgesamt stellen sich die Verwaltungskosten und sonstigen Abzüge gegliedert nach Rechtekategorien und Nutzungsarten wie folgt dar:

Rechtekategorie Urheberrecht:*

Nutzungsart	Verwertungs-gesellschaft	Spesen	SKE	Rückstellung
LKV/SMV	AIPA	24,65	69,84	10,05
	AKKA-LAA	3,68	10,43	1,72
	ASDACS	1.043,83	2.957,51	579,22
	COPYDAN	483,79	1.370,74	230,48
	COPYSWEDE	1.788,40	5.067,14	880,60
	DAMA	163,01	461,86	95,42
	DHFR	24,77	70,17	12,18
	DILIA	122,55	347,23	47,83
	DIRECTORS UK	6.710,89	19.014,19	3.159,58
	DRCC	1.087,86	3.082,28	606,16
	FILMJUS	101,47	287,50	45,62
	KOPIOSTO	49,60	140,54	15,81
	LITA	35,86	101,61	21,38
	NORWACO	474,36	1.344,02	268,81
	SACD	6.898,21	19.544,92	2.750,65
	SADA	5,49	15,54	3,11
	SCAM	672,05	1.904,14	341,97
	SCREEN CRAFT RIGHTS	2.894,66	8.201,54	1.210,37
	SGAE	473,61	1.341,89	161,44
	SIAE	2.697,28	7.642,30	1.076,08
	SSA	427,88	1.212,34	123,08
	SUISSIMAGE	9.220,55	26.124,88	2.774,19
	VEVAM	353,79	1.002,41	146,81
	VGBK	175.260,71	496.572,01	58.542,22
	ZAPA	478,24	1.355,00	179,68
KAB	AIPA	10,98	6,22	11,20
	AKKA-LAA	3,38	1,91	3,45
	ASDACS	1.356,82	768,86	1.383,96
	COPYDAN	543,22	307,82	554,08
	COPYSWEDE	2.114,65	1.198,30	2.156,95
	DAMA	266,77	151,17	272,10
	DHFR	32,03	18,15	32,67
	DILIA	104,73	59,35	106,83
	DIRECTORS UK	9.274,10	5.255,32	9.459,58
	DRCC	1.530,19	867,10	1.560,79
	FILMJUS	115,95	65,71	118,27
	KOPIOSTO	35,86	20,32	36,58
	LITA	41,51	23,52	42,34
	NORWACO	873,86	495,19	891,33
	SACD	5.236,76	2.967,50	5.341,50
	SADA	9,45	5,36	9,64
	SCAM	1.013,84	574,51	1.034,12

Nutzungsart	Verwertungs-gesellschaft	Spesen	SKE	Rückstellung
	SCREEN CRAFT RIGHTS	3.237,75	1.834,72	3.302,20
	SGAE	349,05	197,79	356,03
	SIAE	2.431,13	1.377,64	2.479,75
	SSA	243,33	137,89	248,20
	SUISSIMAGE	6.209,04	3.518,46	6.333,22
	VEVAM	250,29	141,83	255,30
	VGBK	148.481,85	84.139,72	151.451,49
	ZAPA	274,53	155,57	280,02
ÖW	AIPA	0,53	0,30	0,54
	AKKA-LAA	0,20	0,12	0,21
	ASDACS	82,11	46,53	83,75
	COPYDAN	32,87	18,63	33,53
	COPYSWEDE	127,97	72,51	130,53
	DAMA	16,14	9,15	16,47
	DHFR	2,31	1,31	2,36
	DILIA	6,34	3,59	6,47
	DIRECTORS UK	561,21	318,02	572,44
	DRCC	92,60	52,47	94,45
	FILMJUS	7,02	3,98	7,16
	KOPIOSTO	2,17	1,23	2,21
	LITA	2,51	1,42	2,56
	NORWACO	52,88	29,97	53,94
	SACD	317,40	179,86	323,75
	SADA	0,62	0,35	0,63
	SCAM	61,35	34,77	62,58
	SCREEN CRAFT RIGHTS	195,93	111,03	199,85
	SGAE	21,12	11,97	21,55
	SIAE	147,12	83,37	150,06
	SSA	14,73	8,34	15,02
	SUISSIMAGE	375,83	212,97	383,34
	VEVAM	15,15	8,58	15,45
	VGBK	8.986,06	5.092,10	9.165,78
	ZAPA	16,61	9,41	16,95

* **Berechnungsgrundlage für Verwaltungskosten und sonstige Abzüge sind die Inlandserlöse nach Berechnung des US-Anteils.**

Rechtekategorie Leistungsschutzrecht:*

Nutzungsart	Verwertungs-gesellschaft	Spesen	SKE	Rückstellung
LKV/SMV	ADAMI	5.353,41	15.168,01	2.074,77
	AISGE	1.397,28	3.958,95	644,93
	GDA	46,29	131,14	26,32
	GVL	33.548,79	95.054,91	12.314,10
	NORMA	208,01	589,37	83,82
	NORWACO	145,91	413,42	82,68
	NUOVOIMAIE	1.432,84	4.059,72	628,05
	PLAYRIGHT	475,57	1.347,43	198,63
	SWISSPERFORM	1.695,38	4.803,58	559,05
KAB	ADAMI	5.398,10	3.058,92	5.506,06
	AISGE	2.297,39	1.301,86	2.343,34
	GDA	0,00	0,00	0,00
	GVL	43.663,98	24.742,92	44.537,26
	NORMA	142,79	80,91	145,64
	NORWACO	338,95	192,07	345,73
	NUOVOIMAIE	1.881,89	1.066,40	1.919,53
	PLAYRIGHT	483,05	273,73	492,71
	SWISSPERFORM	1.281,53	726,20	1.307,16
ÖW	ADAMI	259,48	147,04	264,67
	AISGE	110,44	62,59	112,65
	GDA	0,00	0,00	0,00
	GVL	2.106,43	1.193,65	2.148,56
	NORMA	6,85	3,88	6,99
	NORWACO	16,27	9,22	16,59
	NUOVOIMAIE	90,83	51,47	92,64
	PLAYRIGHT	23,98	13,59	24,46
	SWISSPERFORM	61,52	34,86	62,75

5.3. Verwaltungskosten und sonstige Abzüge für Zahlungen von anderen Verwertungsgesellschaften

Die VdFS leitet Zahlungen von ausländischen Verwertungsgesellschaften ohne Abzug von Verwaltungskosten oder Vornahme sonstiger Abzüge zur Gänze direkt an ihre Bezugsberechtigten weiter.

5.4. Ausschüttung von Zahlungen anderer Verwertungsgesellschaften

Im Geschäftsjahr 2020 wurden EUR 3.395.436,75 aus Zahlungen von ausländischen Schwestergesellschaften, unabhängig vom Jahr des Eingangs und des Entstehens des Anspruchs, an Rechteinhaber*innen der VdFS ausgeschüttet. Die Zahlungen gliedern sich wie folgt auf:

Rechtekategorie Urheberrecht
Im Geschäftsjahr 2020 wurden EUR 2.256.584,45 an Filmurheber*innen ohne Abzug von Verwaltungskosten oder sonstigen Abzügen weitergeleitet.

* Berechnungsgrundlage für Verwaltungskosten und sonstige Abzüge sind die Inlandserlöse nach Berechnung des US-Anteils.

Ausschüttungen von ausländischen Zahlungen:

Angaben in EUR

Herkunft	Betrag
ARG – DAC	101,69
CH – SSA	109,18
CH – SUISSIMAGE	244.539,10
CZ – DILIA	2.402,39
DE – VGBK	1.859.126,59
DK – COPYDAN	2.171,17
EE – EAÜ	13,54
FI – KOPIOSTO	2.890,39
FR – SACD	11.929,86
FR – SCAM	5.852,15
GB – DIRECTORS UK	13,89
HU – FILMJUS	14.042,97
IT – SIAE	92.794,24
LT – AKKA/LAA	259,70
LT – LATGA	236,30
NL – VEVAM	15.598,08
NO – NORWACO	1.174,25
PL – ZAPA	405,26
SE – COPYSWEDE	1.058,42
SLO – AIPA	1.860,53
SK – LITA	4,76

Rechtekategorie Leistungsschutzrecht

Im Geschäftsjahr 2020 wurden EUR 1.138.852,30 an leistungsschutzberechtigte ausübende Künstler*innen im audiovisuellen Bereich ohne Abzug von Verwaltungskosten oder sonstigen Abzügen weitergeleitet.

Ausschüttungen von ausländischen Zahlungen:

Angaben in EUR

Herkunft	Betrag
BE – PLAYRIGHT	9.903,78
CH – SWISSPERFORM	87.227,05
CO – ACTORES	21,92
DE – GVL	927.669,77
ES – AISGE	45.102,57
FR – ADAMI	27.971,59
IT – NUOVOIMAIE	32.631,22
NL – NORMA	8.324,40

Die VdFS wahrt nicht nur die Rechte meines kreativen Anteils an einem Film. Sie setzt sich auch aktiv für sie ein. Das bemerkt man oft nicht – bis dann die Abrechnungen kommen. Und mit dem SKE-Fonds besteht ein kraftvolles Mittel zur Unterstützung Filmschaffender.

Christine Ludwig

Geschäftsjahr
2020

SKE-Bericht: Bericht über die Abzüge für soziale und kulturelle Einrichtungen

Tätigkeits-
bericht

I.

Angaben über
die Einnahmen
und Erträge

II.

Kosten der
Rechtewahrnehmung
und anderer
Leistungen

Angaben über
die Verteilung

IV.

Angaben über
Zahlungen von
und an andere
Verwertungs-
gesellschaften

V.

Kapitel

VI.

Da die VdFS Ansprüche auf Speichermedienvergütung (SMV) gemäß § 42b Abs 1 UrhG geltend macht, ist sie gemäß § 33 Abs 2 VerwGesG 2016 verpflichtet, für ihre Bezugsberechtigten sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen (kurz SKE) zu schaffen und diesen 50% der Gesamteinnahmen aus dieser Vergütung abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zuzuführen.

Über diese gesetzliche Verpflichtung hinaus werden 10% der sonstigen inländischen Lizenzeinnahmen der VdFS im Rahmen eines solidarischen und freiwilligen Abzugs für SKE reserviert.

Verwertungsgesellschaften haben für Zuwendungen aus ihren sozialen und kulturellen Einrichtungen feste Regeln auf der Grundlage fairer Kriterien, insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu solchen Leistungen und deren Umfang, aufzustellen.

Die SKE-Richtlinien der VdFS (aktuelle Fassung abrufbar unter vdfs.at/files/2021-02_ske-richtlinien.pdf) basieren auf den von der Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) im Jahr 2016 beschlossenen Allgemeinen Grundsätzen der Verteilung (abrufbar unter vdfs.at/files/allgemeine_grundsaetze_fuer_die_verteilung.pdf) und bilden die Grundlage für die Verwaltung und Zuweisung der Mittel. Die SKE-Richtlinien wurden zuletzt durch Beschlüsse des Vorstands vom 02/12/2019 und des Aufsichtsrats vom 02/12/2019 geändert.

Die gemäß § 44 Zif 9 VerwGesG 2016 auf der Homepage der VdFS zu veröffentlichenden SKE-Richtlinien werden vom Vorstand beschlossen und vom Aufsichtsrat genehmigt. Änderungen dieser Richtlinien können nur durch einstimmige Beschlüsse des Vorstands und Aufsichtsrats erfolgen.

Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Vorstand. Dieser hat zur Vorbereitung seiner Entscheidungen einen Ausschuss (SKE-Ausschuss) eingesetzt, der die eingereichten Anträge prüft und unverbindliche Empfehlungen für deren Erledigung ausspricht. Der Aufsichtsrat hat die vom Vorstand beschlossenen Zuwendungen zu genehmigen.

Im Geschäftsjahr 2020 haben aufgrund der durch Covid-19 verursachten besonderen Notsituation vieler Bezugsberechtigter insgesamt fünf reguläre sowie sieben zusätzliche Sitzungen des SKE-Ausschusses stattgefunden. Die Entscheidungen über die Vergabe von SKE-Zuschüssen erfolgten in fünf regulären Sitzungen des Vorstands und wurden in zusätzlichen sieben Umlaufbeschlüssen einstimmig getroffen.

Detaillierte Informationen über Voraussetzungen, Antragstellung, Zuweisung und Abrechnung werden für die Antragsteller*innen auf der Website unter vdfs.at/68-0-SKE-DE.html zusammengefasst und erläutert.

6.1. SKE-Abzüge

Im Geschäftsjahr 2020 wurden insgesamt EUR 1.123.311,81 von den im Kapitel 2 dargestellten Einnahmen aus Rechten für SKE abgezogen. Diese zuvor erläuterten Abzüge können wie in der folgenden Tabelle angeführt nach Nutzungsart aufgeschlüsselt werden.

Zum Zeitpunkt des Abzugs für SKE-Zwecke (gesetzliche Verpflichtung bzw. freiwilliger Abzug auf Basis von Beschlüssen der Gremien) ist noch keine Widmung für einen bestimmten Verwendungszweck gegeben. Aus diesem Grund ist eine Aufschlüsselung der Abzüge nach Verwendungszweck nicht möglich.

Die Abzüge wurden wie folgt nach Nutzungsart vorgenommen:

SKE-Abzüge:

Angaben in EUR

Nutzungsart	**SKE-Abzug**
LKV/SMV	840.134,07
KAB	268.512,76
ÖW	13.177,48
SO	1.487,50
Σ	**1.123.311,81**

Eine Aufgliederung nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte (Urheberrecht vs. Leistungsschutzrecht) ist nicht möglich.

6.2. Verwendung der SKE-Beträge

Der Stand des SKE-Fonds (Verbindlichkeit aus der Widmung für SKE) per 01/01/2020 betrug EUR 5.234.707,38. Es wurden EUR 2.087.011,39 wie folgt für soziale und kulturelle Zwecke verteilt:

Soziale Zwecke

Verwendung soziale Zwecke:

Angaben in EUR

Soziale Zuwendungen (Lebenskostenzuschüsse)	521.611,25
Soziale Zuwendungen (Covid-19-Zuschüsse)	489.984,61
Alterszuschüsse	56.004,63
Rechts- und Steuerberatung	33.821,39
Σ	**1.101.421,88**

Kulturelle Zwecke

Verwendung kulturelle Zwecke:

Angaben in EUR

Förderung von Festivals und Veranstaltungen	392.122,88
Förderung von Verbänden und Institutionen	347.650,00
Covid-19-Zuschüsse an Verbände	39.903,40
Aus- und Weiterbildung	23.650,02
Druckkostenzuschüsse	17.595,25
Juristische Fachliteratur	1.781,93
Web/PR	13.398,43
Kulturelle Sonderprojekte (infrastrukturelle Maßnahmen)	149.487,60
Σ	**985.589,51**

Der Stand des SKE-Fonds (Verbindlichkeit aus der Widmung für SKE) per 31/12/2020 beläuft sich nach Zuführungen im Jahr 2020 in Höhe von EUR 1.123.311,81 auf EUR 4.271.007,80.

Verwendung der SKE-Beträge 2020: EUR 2.087.011,39

Angaben in EUR

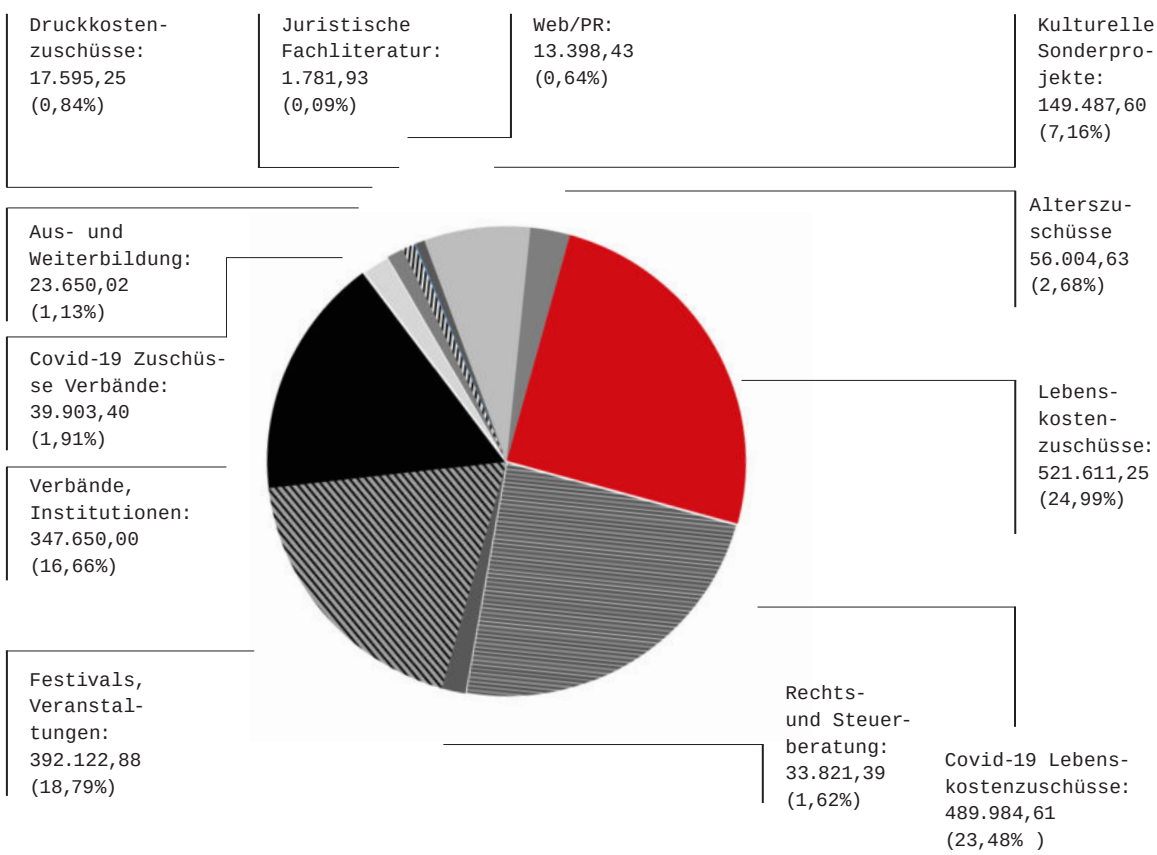

Kosten für die Verwaltung der Abzüge

Die Kosten für die Verwaltung der Abzüge im Berichtsjahr entsprechen den allgemeinen in Kapitel 3.3. angeführten Kosten für andere Leistungen in Höhe von insgesamt EUR 91.543,00. Darüber hinausgehende (besondere) Kosten für die Verwaltung der SKE wurden nicht abgezogen.

Gesonderte Beträge

In diesem Kapitel sind auch gesonderte Beträge, die für soziale und kulturelle Einrichtungen (SKE) verwendet wurden, anzuführen. Im Geschäftsjahr 2020 hat die VdFS wie bereits im Vorjahr Tantiemen einer Bezugsberechtigten aufgrund einer testamentarischen Verfügung für SKE-Zwecke reserviert. Die Verfügung ist mit der Auflage verknüpft, das Nachlassvermögen ausschließlich zur Unterstützung unverschuldet in soziale Not geratener Schauspieler*innen zu verwenden. Die widmungsgemäße Verwendung wird durch die Finanzprokuratur überprüft. Im Berichtsjahr wurden keine Zahlungen vorgenommen.

Unsere Filme mögen wir kurz, aber unsere Pläne sind langfristig angelegt. Umso glücklicher sind wir über die Partnerschaft mit der VdFS, die für das Festival und unsere Filmschaffenden auch in unsicheren Zeiten Stabilität garantiert.

Doris Bauer,
Daniel Ebner /
Vienna Shorts

Anhang

Kapital-
flussrechnung
zum 31/12/2020:

Angaben in EUR

	2020	2019
1. Ergebnis vor Steuern	**7.840.193,61**	**8.241.119,05**
2. Ergebnisverwendung	**-7.840.193,61**	**-8.241.119,05**
3. Überleitung auf den Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis vor Steuern		
a. Verlust aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereichs	11.099,38	3.515,70
b. Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens sowie auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	42.687,75	28.172,03
Geldfluss aus dem Ergebnis	**53.787,13**	**31.687,73**
c. Ab-/Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-30.715,53	1.013.826,44
d. Ab-/Zunahme der Rückstellungen, ausgenommen für Steuern vom Einkommen	60.222,00	77.264,00
e. Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-1.990.013,80	1.709.465,20
	-1.906.720,20	**2.832.243,37**
4. Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis vor Steuern	**-1.906.720,20**	**2.832.243,37**
5. Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	**-1.906.720,20**	**2.832.243,37**
6. Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit		
a. Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	816,02	0,00
b. Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen	1.332.106,39	223.000,00
c. Anlagenzugänge lt. Anlagenspiegel (ohne Finanzanlagen)	-61.034,00	-21.390,09
d. Finanzanlagenzugänge und sonstige Finanzinvestitionen	-353.732,43	-1.739.559,44
	918.155,98	**-1.537.949,53**
7. Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		
a. Einzahlungen/Auszahlungen von Eigenkapital	300,00	900,00
b. Einzahlungen/Auszahlungen für die Aufnahme/Tilgung von sonstigen Finanzkrediten	-41,78	41,78
	258,22	**941,78**
8. Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	**-988.306,00**	**1.295.235,62**
9. Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	**8.163.086,71**	**6.867.851,09**
10. Finanzmittelbestand am Ende der Periode	**7.174.780,71**	**8.163.086,71**

Bilanz zum 31/12/2020:

Angaben in EUR

Aktiva	31/12/2020	31/12/2019
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Software	28.606,24	34.277,52
II. Sachanlagen		
1. Bauten	28.184,47	1.605,93
davon Investitionen in fremde Gebäude	28.184,47	1.605,93
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	19.284,06	5.586,75
	47.468,53	**7.192,68**
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	1.239,47	1.239,47
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	4.201.593,43	5.208.141,11
	4.202.832,90	5.209.380,58
	4.278.907,67	**5.250.850,78**
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1.044.704,68	1.101.802,01
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	7.174.780,71	8.163.086,71
	8.219.485,39	**9.173.888,72**
C. Rechnungsabgrenzungsposten	**3.134,40**	**6.321,54**
Summe Aktiva	**12.501.527,46**	**14.431.061,04**

Bilanz zum 31/12/2020:

Angaben in EUR

Passiva	31/12/2020	31/12/2019
A. Eigenkapital		
I. Gesamtnennbetrag der Geschäftsanteile		
1. verbleibender Mitglieder	15.400,00	15.500,00
2. ausscheidender Mitglieder	400,00	0,00
	15.800,00	**15.500,00**
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen	**607.504,00**	**547.282,00**
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	41,78
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	0,00	41,78
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	23.750,77	28.380,93
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	23.750,77	28.380,93
3. Verbindlichkeiten aus der Widmung für SKE	4.271.007,80	5.234.707,38
4. Verbindlichkeiten aus Tantiemen	7.370.831,49	8.226.917,91
davon Tantiemen unterSchwellenwert	2.578,27	2.199,21
davon Tantiemen unverteilbar	316,70	245,80
5. sonstige Verbindlichkeiten	212.633,40	378.231,04
davon aus Steuern	0,00	150.878,79
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	9.872,38	7.628,62
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	40.416,98	378.231,04
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	172.216,42	0,00
	11.878.223,46	**13.868.279,04**
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	11.706.007,04	13.868.279,04
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	172.216,42	0,00
Summe Passiva	**12.501.527,46**	**14.431.061,04**

Gewinn- und Verlustrechnung 01/01/2020 – 31/12/2020:

Angaben in EUR

	2020	2019
1. Umsatzerlöse	**8.667.632,02**	**8.985.754,04**
2. sonstige betriebliche Erträge	**14.888,30**	**3.391,47**
3. Personalaufwand		
a. Gehälter	316.447,41	314.763,43
b. soziale Aufwendungen	90.945,29	86.957,46
davon Aufwendungen für Altersversorgung	1.025,00	1.500,00
	407.392,70	**401.720,89**
4. Abschreibungen		
a. auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	**26.429,43**	**17.425,16**
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	**448.799,69**	**376.682,08**
6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebsergebnis)	**7.799.898,50**	**8.193.317,38**
7. Erträge aus anderen Wertpapieren	**67.258,63**	**62.496,41**
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	**3.679,48**	**3.471,45**
9. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	**2.160,00**	**6.788,60**
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen	**30.333,72**	**21.051,17**
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	**2.469,28**	**3.903,62**
12. Zwischensumme aus Z 7 bis 11 (Finanzergebnis)	**40.295,11**	**47.801,67**
13. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 6 und Z 12)	**7.840.193,61**	**8.241.119,05**
14. Ergebnis nach Steuern	**7.840.193,61**	**8.241.119,05**
15. Jahresüberschuss	**7.840.193,61**	**8.241.119,05**
16. Ergebnisverwendung	**-7.840.193,61**	**-8.241.119,05**
17. Jahresgewinn	**0,00**	**0,00**

Bestätigungs-vermerk zum Transparenz-bericht 2020

Bestätigungsvermerk zum Transparenzbericht 2020

Bericht zum Transparenzbericht gemäß § 45 VerwGesG 2016

Prüfungsurteil

Wir haben den Transparenzbericht der

VdFS – Verwertungsgesellschaft d. Filmschaffenden reg. GenmbH, Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr, der Kapitalflussrechnung und den Angaben gemäß § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016, gemäß den Regelungen im § 46 VerwGesG, 2016 geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der vorliegende Transparenzbericht den gesetzlichen Vorschriften.

Wir haben gemäß § 46 Abs 2 VerwGesG 2016 keine Tatsachen festgestellt, die erkennen lassen, dass die Verwertungsgesellschaft ihre Verpflichtungen nicht erfüllen kann oder die erwarten lassen, dass die Verwertungsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nicht in der Lage sein wird.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 (bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und der Kapitalflussrechnung) vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2020 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Der Transparenzbericht enthält die gemäß § 45 VerwGesG 2016 vorgesehenen Mindestinhalte. Die im Transparenzbericht gemäß § 45 Abs. 2 bis 6 VerwGesG 2016 enthaltenen Aussagen und Darstellungen stehen in keinem offensichtlichen Widerspruch zu unseren sonstigen Wahrnehmungen über die Verwertungsgesellschaft.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung sowie die Prüfung der Angaben gemäß § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind – in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften – von der Gesellschaft unabhängig und haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Transparenzbericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Erstellung des Transparenzberichtes gemäß § 45 VerwGesG 2016. Sie sind dafür verantwortlich, dass der Jahresabschluss in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig– anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Transparenzberichtes

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der im Transparenzbericht enthaltene Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Bezüglich der Angaben gemäß § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016 prüfen wir ob die im Transparenzbericht gemäß § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016 enthaltenen Aussagen und Darstellungen in keinem offensichtlichen Widerspruch zu unseren sonstigen Wahrnehmungen über die Verwertungsgesellschaft stehen. Wir prüfen auch ob Tatsachen vorliegen, die erkennen lassen, dass die Verwertungsgesellschaft aktuell oder in Zukunft zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nicht in der Lage sein wird.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

— Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

— Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

— Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

— Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

— Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wien, am 16. September 2021

Bernardini & Co Wirtschaftsprüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Martin Bernardini e.h.
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Transparenzberichtes mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Transparenzbericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Fotos

Seite 4:
Fabian Eder
© Danjela Matejschek

Erwin Steinhauer
© Nancy Horowitz

Seite 5:
Gernot Schödl
© Martin Jordan

Seite 26:
Kristina Sprenger
© Andreas Tischler

Seite 27:
Sabine Petzl
© Irene Schaur

Seite 35:
Maya Unger
© Pamela Rußmann

Seite 47:
Christian Berger
© Douglas Kirkland

Seite 63:
Christine Ludwig
© Thomas Schwinn

Seite 69:
Doris Bauer, Daniel Ebner
© Mercan Sümbültepe

Impressum

VdFS – Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden Gen.m.b.H

Löwelstraße 14
1010 Wien

Tel
+43 (0) 1 504 76 20
Fax
+43 (0) 1 504 76 20 50
office@vdfs.at
vdfs.at

Firmenbuch:
Handelsgericht Wien, FN 97743 s
UID-Nummer:
ATU 45603501
DVR-No.:
4000731

Die VdFS ist Mitglied des Genossenschaftsverbands Schulze-Delitzsch

Für den Inhalt verantwortlich:
Mag. Gernot Schödl, LL.M.

Design: Studio Es

© 2021 VdFS